100534/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 29/10/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Oktober 2026
(OR. en)

14236/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0310 (NLE)

PECHE 398

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 545 annex
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (2026-2030)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 545 annex.

Anl.: COM(2026) 545 annex

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.10.2026
COM(2026) 545 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (2026-2030)

www.parlament.gv.at

ANHANG 1
PARTNERSCHAFTLICHES ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK MAURITIUS

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(a) „Abkommen“ bezeichnet das vorliegende partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) und der Republik Mauritius (im Folgenden „Mauritius“), gemeinsam als „Vertragsparteien“ und einzeln als „Vertragspartei“ bezeichnet, zusammen mit dem zugehörigen Durchführungsprotokoll und seinen Anhängen und Anlagen;

(b) „Samoa-Abkommen“ bezeichnet das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits, das am 15. November 2023 in Apia (Samoa) unterzeichnet wurde;

(c) „Fischerei“ a) bezeichnet das Anziehen, Orten, Entnehmen, Fangen, Sammeln, Ernten, Töten oder Zerstören von Fischen auf beliebige Weise und b) umfasst i) die Suche nach Fisch oder den Versuch der Suche nach Fisch unter Verwendung jeglicher Methoden, einschließlich des Einsatzes bemannter oder unbemannter Luftfahrzeuge jeglicher Art, ii) jede Tätigkeit, bei der davon ausgegangen werden kann, dass sie das Anziehen oder die Ortung von Fischen zur Folge hat, mit dem Ziel, diese Fische zu entnehmen, zu fangen, zu sammeln, zu ernten, zu töten oder zu zerstören, iii) das Ankern, Aussetzen oder Einholen von sowie die Suche nach Fischsammelgeräten oder zugehörigen elektronischen Geräten einschließlich Funkbaken; und iv) jeden Einsatz auf See zur Unterstützung oder Vorbereitung einer Tätigkeit im Zusammenhang mit den unter Buchstabe a und Buchstabe b Ziffern i bis iii beschriebenen Tätigkeiten;

(d) „fischereibezogene Tätigkeiten“ bezeichnet jegliche Tätigkeit zur Unterstützung oder Vorbereitung der Fischerei und umfasst i) das Anlanden, Verpacken, Verarbeiten, Umladen oder Transportieren von Fisch und Fischereierzeugnissen und ii) die Bereitstellung von Personal, Treibstoff, Fanggerät und Schiffsbedarf/Vorräten auf See;

(e) „sektorbezogene Unterstützung“ bezeichnet die finanzielle Unterstützung der Union für die Durchführung der politischen Maßnahmen im Bereich Fischerei und Aquakultur sowie für die blaue Wirtschaft von Mauritius im Rahmen dieses Abkommens;

(f) „Fanggenehmigung“ bezeichnet die einem Fischereifahrzeug der Union durch die mauritischen Behörden erteilte Genehmigung oder Lizenz, bestimmte Fischereitätigkeiten in einem angegebenen Zeitraum, einem bestimmten Gebiet oder für eine bestimmte Fischerei unter bestimmten Bedingungen auszuüben;

(g) „Unionsbehörden“ bezeichnet die Europäische Kommission oder gegebenenfalls die Delegation der Europäischen Union in Mauritius (im Folgenden „Delegation“);

(h) „mauritische Behörden“ bezeichnet das für Fischerei zuständige Ministerium in der Republik Mauritius;

www.parlament.gv.at

(i) „Fänge“ bezeichnet im Meer lebende Arten, die mit einem von einem Fischereifahrzeug eingesetzten Fanggerät gefangen werden;

(j) „Beifang“ hat dieselbe Bedeutung wie im Rahmen der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) und in den Mauritius Agricultural Marketing (Controlled Products) Regulations 2025;

(k) „wirtschaftlicher Eigentümer“ bezeichnet jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person letztlich steht;

(l) „Anlandung“ bezeichnet jeden Transfer einer beliebigen Menge Fisch von Bord eines Schiffes an Land, bei dem es sich nicht um eine Umladung handelt, einschließlich des Transfers von Fisch in eine Hafenanlage, des Transfers von Fisch von einem Schiff auf ein anderes über eine Hafenanlage oder ein anderes Transportmittel und des Transfers von Fisch von einem Schiff auf einen Container, einen Lkw, einen Zug, ein Luftfahrzeug oder ein anderes Transportmittel;

(m) „Rechtsvorschriften von Mauritius“ bezeichnet die geltenden mauritischen Rechtsvorschriften über Fischerei und fischereibezogene Tätigkeiten;

(n) „Fischereifahrzeug“ bezeichnet ein für den Fang der Fischbestände im Meer zu gewerblichen Zwecken ausgerüstetes oder eingesetztes Schiff;

(o) „Unionsschiff“ bezeichnet ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats der Union führt und in der Union registriert ist;

(p) „Betreiber“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen betreibt oder besitzt, das Tätigkeiten ausübt, die mit einer der einzelnen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung, der Vermarktung oder des Vertriebs und mit Einzelhandelsketten von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur zusammenhängen;

(q) „nachhaltige Fischerei“ bezeichnet Fischerei in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei, der auf der FAO-Konferenz von 1995 verabschiedet wurde;

(r) „Fischer“ bezeichnet jede Person, die an Bord eines Fischereifahrzeugs in irgendeiner Eigenschaft beschäftigt oder angeheuert ist oder eine berufliche Tätigkeit ausführt, einschließlich der an Bord arbeitenden Personen, die auf der Grundlage einer Beteiligung entlohnt werden, aber ausschließlich Lotsen, Marinepersonal, anderer Personen im ständigen Staatsdienst, an Land tätiger Personen, die zur Arbeit an Bord eines Fischereifahrzeugs abgestellt sind, und Fischereibeobachtern;

(s) „Fangmöglichkeit“ bezeichnet ein quantifiziertes Recht auf Fischfang, ausgedrückt in zulässigen Fangmengen für bestimmte Arten oder Fischereiaufwand;

(t) „Fischereierzeugnisse“ bezeichnet bei Fischereitätigkeiten gefischten Fisch oder daraus gewonnene Erzeugnisse, einschließlich Beifänge;

(u) „Fischereiressource“ bezeichnet weit wandernde Arten, die in Anhang I des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) aufgeführt sind, mit Ausnahme a) der Familie der *Alopiidae*; b) der Familie der *Sphyrnidae*; c) der Familie der *Mobulidae*; sowie d) der folgenden Arten: *Cetorhinus maximus*, *Rhincodon typus*, *Carcharodon carcharias*, *Carcharhinus falciformis*, *Carcharhinus longimanus*;

(v) „Protokoll“ bezeichnet das vereinbarte Instrument zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der

www.parlament.gv.at

Europäischen Union und der Republik Mauritius, einschließlich seiner Anhänge und Anlagen;

(w) „Rückwürfe“ bezeichnet nicht an Bord behaltene Fänge;

(x) „Fischereisektor“ bezeichnet den Wirtschaftssektor, der alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen umfasst;

(y) „Gemischter Ausschuss“ bezeichnet einen Ausschuss, der sich aus Vertretern der Europäischen Union und mauritischen Vertretern zusammensetzt und dessen Aufgaben in Artikel 16 dieses Abkommens beschrieben sind;

(z) „Bestand“ bezeichnet die in der Fischereizone vorhandenen Fischereiressourcen;

(aa) „FAO“ bezeichnet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation;

(bb) „Fischereizone“ bezeichnet den Teil der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Mauritius, in dem Mauritius Fischereifahrzeugen der Europäischen Union die Ausübung von Fischereitätigkeiten gestattet.

Artikel 2

Gegenstand

Ziel des Abkommens ist es, eine Partnerschaft für Fischereitätigkeiten von Unionsschiffen in der Fischereizone von Mauritius einzurichten und die Modalitäten der Zusammenarbeit mit Mauritius zu definieren sowie einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Governance-Rahmen zu schaffen, in dem insbesondere Folgendes festgelegt ist:

(a) die Bedingungen, unter denen Fischereifahrzeuge der Union Zugang zur Fischereizone von Mauritius erhalten, um nachhaltige Fischereitätigkeiten auszuüben;

(b) die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit im Fischereisektor zur nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen in Mauritius;

(c) die Zusammenarbeit bei Bewirtschaftungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen in der mauritischen Fischereizone, mit deren Hilfe gewährleistet werden soll, dass die vorgenannten Regeln und Bedingungen eingehalten werden und die Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen und die Bewirtschaftung der Fischereien Wirkung zeigen, insbesondere diejenigen, mit denen die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) verhindert wird;

(d) die wirtschaftliche, finanzielle, soziale und technische Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Fischereisektor und die mit der Fischerei zusammenhängenden Sektoren in Mauritius zu entwickeln und einen wirtschaftlichen und beiderseitigen sozialen Nutzen zu erzielen; und

(e) die administrative Zusammenarbeit bei der Umsetzung der finanziellen Gegenleistung.

Artikel 3

Grundsätze des Abkommens

1. Die Vertragsparteien führen das Abkommen gemäß den nachstehend aufgeführten Grundsätzen durch.

www.parlament.gv.at

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Fischerei in der AWZ von Mauritius im Einklang mit den Bestimmungen des SRÜ auf der Grundlage des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung zwischen den verschiedenen Flotten, die in der AWZ von Mauritius fischen, und des Grundsatzes der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände im Meer zu gewährleisten. Die nachhaltige Nutzung beruht auf der nachvollziehbaren und transparenten Ermittlung des Überschusses durch Mauritius unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der mauritischen Fischereiindustrie, der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und des einschlägigen Informationsaustauschs zwischen den Vertragsparteien über den Gesamtfischereiaufwand und die Gesamtfangmengen der betreffenden Bestände durch alle in der Fischereizone tätigen Flotten.

3. Im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung verpflichten sich die mauritischen Behörden, anderen in der mauritischen Fischereizone tätigen ausländischen Schiffen, die dieselben Merkmale aufweisen und die gleichen, unter dieses Abkommen und sein Durchführungsprotokoll fallenden Arten befischen, keine günstigeren als die in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen einzuräumen. Diese Bedingungen betreffen die Erhaltung, Entwicklung und Bewirtschaftung der Thunfischbestände, Finanzregelungen sowie Gebühren und Abgaben für die Erteilung von Fanggenehmigungen. Die mauritischen Behörden verpflichten sich, den Unionsschiffen einen angemessenen Anteil am Überschuss zu gewähren.

4. Bei gebietsübergreifenden Beständen oder weit wandernden Fischbeständen tragen die Vertragsparteien bei der Festlegung der verfügbaren Ressourcen regionalen wissenschaftlichen Bewertungen gebührend Rechnung und halten die geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) ein.

5. Im Einklang mit dem Grundsatz der Transparenz informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig über bilaterale oder multilaterale Abkommen, die ausländischen Schiffen den Zugang zu ihren Fischereizonen oder ihren Fischereifahrzeugen den Zugang zu anderen Fischereizonen gestatten. Die entsprechenden Informationen umfassen mindestens die Zahl der erteilten Fanggenehmigungen, den sich daraus ergebenden Fischereiaufwand und die gemeldeten Fänge. Die Vertragsparteien können vorbehaltlich geltender Rechtsvorschriften und Bestimmungen bezüglich Vertraulichkeit in anderen Abkommen weitere Informationen über diese Abkommen austauschen.

6. Die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Fischer an Bord von Unionsschiffen müssen mit den für Fischer geltenden Instrumenten der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO), insbesondere der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der Fassung von 2022 und dem IAO-Übereinkommen Nr. 188 über die Arbeit im Fischereisektor, im Einklang stehen. Dazu gehören insbesondere die Achtung der Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts der Arbeitnehmer auf Tarifverhandlungen, der Ausschluss von Zwangs- und Kinderarbeit, Diskriminierungsfreiheit in Beschäftigung und Beruf sowie ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen der Union.

7. Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Ratifizierung der für Fischer geltenden IAO- und IMO-Übereinkommen ist. Sie verpflichten sich ferner, eine

www.parlament.gv.at

angemessene Ausbildung der Fischer zu fördern und sich dabei insbesondere an das Internationale IMO-Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst für Personal an Bord von Fischereifahrzeugen (STCW-F) zu halten.

8. Dieses Abkommen wird im Einklang mit den geltenden internationalen Instrumenten, Empfehlungen und Entschließungen der IOTC oder anderer einschlägiger regionaler Fischereiorganisationen wie der Fischereikommission für den südwestlichen Indischen Ozean (SWIOFC), dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1995 über Fischbestände, dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei von 1995 (FAO), dem Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen von 2009 (FAO) und den unverbindlichen Leitlinien von 2015 zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der handwerklichen Fischerei im Rahmen der Ernährungssicherheit und der Beseitigung der Armut (FAO) ausgelegt und angewandt.

9. Die Vertragsparteien setzen das vorliegende Abkommen gemäß Teil I, „Allgemeine Bestimmungen“, Artikel 9 des Samoa-Abkommens über die wesentlichen Elemente der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie über die grundlegenden Elemente der guten Regierungsführung um.

10. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um eine von der mauritischen Regierung beschlossene nachhaltige Fischereipolitik umzusetzen, und bemühen sich zu diesem Zweck, einen Dialog über Fragen von beiderseitigem Interesse zu führen.

11. Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Zivilgesellschaft und die Interessenträger in die Durchführung dieses Abkommens einzubeziehen und sie regelmäßig zu konsultieren.

12. Die Vertragsparteien fördern gegebenenfalls die Gründung von Partnerschaften und Gemeinschaftsunternehmen im beiderseitigen Interesse, die systematisch mit dem mauritischen Recht bzw. dem Unionsrecht im Einklang stehen.

13. Die Vertragsparteien kommen überein, Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Fischereifahrzeugen zu erheben, die ähnliche Merkmale aufweisen und dieselben Arten befischen wie diejenigen, die unter dieses Protokoll fallen, und in den Gewässern unter ihrer Gerichtsbarkeit fischen.

Artikel 4

Dialog und Konsultation

1. Im beiderseitigen Interesse verpflichten sich die Vertragsparteien, einen strukturierten Dialog einzurichten, um die gegenseitige Konsultation zu fördern und sich untereinander insbesondere über die Umsetzung der Fischereipolitik, die Meerespolitik und die Förderung der blauen Wirtschaft auf dem Laufenden zu halten.

2. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um Bewertungen der aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens durchgeführten Maßnahmen und Programme vorzunehmen.

RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN

Artikel 5

Zugang von Unionsschiffen zu den Fischereien in der mauritischen Fischereizone

www.parlament.gv.at

1. Mauritius verpflichtet sich, Unionsschiffen in seiner Fischereizone gemäß diesem Abkommen einschließlich seines Durchführungsprotokolls die Ausübung von Fischereitätigkeiten zu gestatten.

2. Die Vertragsparteien gewährleisten die ordnungsgemäße Anwendung der Bedingungen und Anforderungen der Fanggenehmigungen und gegebenenfalls anderer Genehmigungen gemäß diesem Abkommen durch eine angemessene Verwaltungszusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Behörden.

3. Unionsschiffe dürfen in der mauritischen Fischereizone nur Fischfang betreiben, wenn sie im Besitz einer gemäß diesem Abkommen erteilten gültigen Fanggenehmigung sind. Die mauritischen Behörden erteilen Unionsschiffen Fanggenehmigungen gemäß diesem Abkommen.

Artikel 6

Rechtsvorschriften für die Fischerei und fischereibezogene Tätigkeiten

1. Die Aktivitäten der in der mauritischen Fischereizone tätigen Unionsschiffe unterliegen den nationalen Rechtsvorschriften, sofern im Rahmen des Abkommens und des Protokolls nichts anderes geregelt ist. Die mauritischen Behörden teilen den Unionsbehörden die geltenden Rechtsvorschriften mit.

2. Die Unionsbehörden und Unionsschiffe arbeiten bei der Durchführung der Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten mit den zuständigen mauritischen Behörden zusammen. Mauritius verpflichtet sich, unbeschadet der Verantwortlichkeiten des Flaggenstaats der Unionsschiffe alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung der im Abkommen vorgesehenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen für die Fischerei zu gewährleisten.

3. Die mauritischen Behörden setzen die Unionsbehörden über jede Änderung bestehender Rechtsvorschriften oder über neue Rechtsvorschriften in Kenntnis, die sich möglicherweise auf die Tätigkeiten von Unionsschiffen auswirken. Solche geänderten Rechtsvorschriften sind ab dem 60. Tag nach Eingang der Mitteilung bei den Unionsbehörden auf die Unionsschiffe anwendbar. In dringenden Fällen, auf die sich die mauritischen Behörden zum Zeitpunkt der Mitteilung berufen, wird die genannte Frist jedoch auf sieben Kalendertage verkürzt.

4. Die Union verpflichtet sich, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihre Schiffe die Bestimmungen des Abkommens und die mauritischen Rechtsvorschriften über Fischerei und fischereibezogene Tätigkeiten einhalten.

5. Die Unionsbehörden unterrichten die mauritischen Behörden spätestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten über jede Änderung der Rechtsvorschriften der Union, die sich auf die Tätigkeiten der Unionsschiffe und die Interessen von Mauritius im Rahmen des Abkommens auswirken könnte.

Artikel 7

Finanzielle Gegenleistung im Zusammenhang mit dem Zugang zu den Ressourcen

1. Die Union gewährt Mauritius eine jährliche finanzielle Gegenleistung, deren Bedingungen im Protokoll festgelegt sind.

www.parlament.gv.at

2. Der Gemischte Ausschuss kann den Betrag der finanziellen Gegenleistung gemäß Absatz 1 anpassen, wenn die den Fischereifahrzeugen der Union eingeräumten Fangmöglichkeiten in einem der folgenden Fälle geändert werden:

 (a) Die Fangmöglichkeiten werden aufgrund von Bewirtschaftungsmaßnahmen für die betreffenden Bestände verringert, die auf der Grundlage der besten verfügbaren und einschlägigen wissenschaftlichen Gutachten als für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ressourcen erforderlich erachtet werden, oder

 (b) die Fangmöglichkeiten werden erhöht, sofern der Zustand der Bestände dies auf der Grundlage der besten verfügbaren und einschlägigen wissenschaftlichen Gutachten zulässt.

3. Die finanzielle Gegenleistung wird auf das Bankkonto der mauritischen obersten Rechnungsführungsbehörde überwiesen. Die mauritische Regierung informiert die Union jährlich über die Kontodaten.

4. Darüber hinaus zahlen die EU-Betreiber gemäß den Bestimmungen des Protokolls eine jährliche finanzielle Gegenleistung für den Zugang ihrer Schiffe zur Fischereizone von Mauritius.

5. Vor Beginn der Anwendung des Protokolls teilt Mauritius der Union die Daten des Kontos der mauritischen obersten Rechnungsführungsbehörde mit, auf das die finanziellen Gegenleistungen, die von den Betreibern von Unionsschiffen im Rahmen des Abkommens zu zahlen sind, überwiesen werden müssen. Anfallende Gebühren für Banküberweisungen gehen zulasten der Betreiber.

Artikel 8

Unterstützung des Fischereisektors

1. Die Union gewährt Mauritius eine jährliche finanzielle Gegenleistung zur Unterstützung des Fischereisektors entsprechend den im Protokoll festgelegten Bedingungen.

2. Die Unterstützung des Fischereisektors zielt darauf ab, die Aufrechterhaltung einer verantwortungsvollen Fischerei und die nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen in den Hoheitsgewässern und der AWZ von Mauritius sowie die Entwicklung und Umsetzung der mauritischen Fischereipolitik und blauen Wirtschaft zu gewährleisten, indem insbesondere Folgendes unterstützt wird:

 (a) Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Fischerei, einschließlich der handwerklichen Fischerei und der Aquakultur;

 (b) Gesundheits-, Pflanzenschutz- und Qualitätsmanagement im Fischereisektor und Unterstützung der Inlands- und Exportkapazitäten;

 (c) Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten in der Fischerei und die Bekämpfung der IUU-Fischerei;

 (d) Förderung der wissenschaftlichen Kapazitäten und der Zusammenarbeit im Bereich der Fischerei, einschließlich der Erhebung, Verarbeitung, Analyse und Übermittlung von Fangdaten;

 (e) Förderung von Infrastruktur- und anderen relevanten Maßnahmen für die Entwicklung der heimischen Fischerei; und

www.parlament.gv.at

(f) Ausbildung und Kapazitätsaufbau im Hinblick auf die Entwicklung von Fischerei und Aquakultur und die blaue Wirtschaft.

3. Im Rahmen jedes aktuellen und späteren Protokolls nach Maßgabe dieses Abkommens wird ein Programm zur Unterstützung des Fischereisektors festgelegt.

4. Die von der Union gewährte Unterstützung des Fischereisektors wird in jährlichen Tranchen gemäß den Bestimmungen in Anhang III des Protokolls gezahlt. Sie wird durch Jahres- und Mehrjahresprogramme gemäß den Bestimmungen des Protokolls umgesetzt.

5. Die Vertragsparteien fördern den Austausch mit Interessenträgern über die Programmierung und Durchführung der Unterstützung des Fischereisektors.

6. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um eine angemessene Sichtbarkeit dieses Abkommens, des Protokolls und der nach diesem Artikel finanzierten Maßnahmen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wirken sie Desinformation entgegen und fördern eine genaue und sachdienliche Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedingungen und den Nutzen des Abkommens.

Artikel 9

Grundsätze für die wirtschaftliche Verwaltung der von der Europäischen Union gezahlten finanziellen Gegenleistung

1. Die finanzielle Gegenleistung für den Zugang bzw. der Beitrag zur Unterstützung des Fischereisektors werden im nationalen Haushalt verbucht und unterliegen den Vorschriften und Verfahren für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen in Mauritius.

2. Wenn die mauritischen Behörden

(a) zugelassenen Unionsschiffen im Rahmen dieses Abkommens den tatsächlichen Zugang zur Fischereizone von Mauritius verweigern oder diesen Zugang aussetzen, außer in den im Abkommen oder von der zuständigen regionalen Fischereiorganisation vorgesehenen Fällen, oder

(b) das Programm zur Unterstützung des Fischereisektors nicht im Einklang mit dem Protokoll durchführen und der Gemischte Ausschuss keine Einigung über die Einhaltung erzielt hat, kann die Europäische Union den Teil der jährlichen finanziellen Gegenleistung für den Zugang zu den Ressourcen oder den Teil für die Unterstützung des Fischereisektors, der gemäß den im Protokoll festgelegten Bedingungen zugewiesen wurde, zurückfordern.

3. Die mauritischen Behörden leisten jede erforderliche Unterstützung bei der Ermittlung und Einziehung der entsprechenden finanziellen Gegenleistung.

4. Rechnungsprüfungen werden nach Maßgabe des Protokolls durchgeführt.

5. Die Überprüfungen und Kontrollen der Verwendung der in Artikel 8 genannten Unterstützung für den Fischereisektor können von den Prüf- und Kontrollinstanzen jeder Vertragspartei, einschließlich des Europäischen Rechnungshofs und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, durchgeführt werden. Dies schließt das Recht auf Zugang zu Informationen, Dokumenten, Standorten und Einrichtungen der Begünstigten im Zusammenhang mit dem Beitrag zur Unterstützung des Fischereisektors ein.

www.parlament.gv.at

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN

Artikel 10

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit in den Bereichen nachhaltige Fischerei und blaue Wirtschaft auf subregionaler Ebene zu fördern.

2. Die Vertragsparteien arbeiten in wissenschaftlichen und technischen Fragen zusammen, um den Zustand der Fischereiressourcen in den mauritischen Gewässern regelmäßig zu bewerten, zur Erhaltung der Meeresumwelt beizutragen und die nationalen Forschungskapazitäten zu stärken.

3. Die Vertragsparteien bemühen sich, im Rahmen der IOTC oder anderer einschlägiger RFO Konsultationen aufzunehmen, um die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen auf regionaler Ebene zu verbessern und im Rahmen der einschlägigen wissenschaftlichen Forschung in der Fischereizone von Mauritius zusammenzuarbeiten.

4. Die Vertragsparteien können gegebenenfalls vereinbaren, eine gemeinsame wissenschaftliche Sitzung abzuhalten, auf der alle relevanten wissenschaftlichen oder technischen Fragen erörtert werden, um die nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen zu gewährleisten.

5. Die Vertragsparteien konsultieren einander unter Berücksichtigung der besten verfügbaren und sachdienlichen wissenschaftlichen Gutachten im Rahmen des in Artikel 16 vorgesehenen Gemischten Ausschusses, um gegebenenfalls einvernehmlich Maßnahmen zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels zu erlassen.

6. Unbeschadet des Artikels 5 dieses Abkommens kann die Union, wenn sie beabsichtigt, neue Fangmöglichkeiten für andere als die in Artikel 5 des Protokolls genannten Arten zu bewerten, den Gemischten Ausschuss einberufen, um unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und auf der Grundlage der Ergebnisse der Versuchsfischerei die Bedingungen zu erörtern und festzulegen, die für solche neuen Fischereitätigkeiten gelten können.

7. Der Gemischte Ausschuss kann erörtern, ob in der mauritischen Fischereizone Versuchsfischerei betrieben werden kann, und kann diese gegebenenfalls genehmigen, um die technische Durchführbarkeit und die wirtschaftliche Rentabilität neuer Fischereien zu erproben. Zu diesem Zweck legt der Gemischte Ausschuss im Einzelfall die Arten, die Bedingungen — einschließlich der Teilnahme mauritischer Wissenschaftler an solchen Fischereien — und alle anderen wichtigen Parameter fest. Die Ergebnisse der Versuchsfischereien werden den mauritischen Behörden unter den vom Gemischten Ausschuss festgelegten Bedingungen mitgeteilt.

8. Sind die Vertragsparteien der Auffassung, dass die Versuchsfischereien zu positiven Ergebnissen geführt haben, so kann Mauritius der Unionsflotte unter noch zu vereinbarenden Bedingungen neue Fangmöglichkeiten, auch für nicht unter Artikel 5 des Protokolls fallende Arten, zuteilen. Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 7 Absatz 1 wird vom Gemischten Ausschuss dementsprechend angepasst. Die Reedergebühren und Bedingungen im Anhang sind entsprechend zu ändern.

Artikel 11

www.parlament.gv.at

Wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die wirtschaftliche, soziale, technische, technologische und kommerzielle Zusammenarbeit in der Fischerei und den mit ihr verbundenen Sektoren zu fördern. Zu diesem Zweck beabsichtigen die Vertragsparteien, Konsultationen unter Einbeziehung der Betreiber zu fördern, um das Geschäftsumfeld zu verbessern und Möglichkeiten für Zusammenarbeit und Investitionen im Fischereisektor im Rahmen der von Mauritius umgesetzten nationalen Strategie zur Entwicklung des Fischereisektors zu ermitteln. Diese Konsultationen könnten die Form regelmäßiger Sitzungen annehmen, und die Vorschläge und Empfehlungen werden vom Gemischten Ausschuss geprüft.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Austausch von Informationen über Fangtechniken, Fanggeräte, Methoden der Bestandserhaltung sowie industrielle Verarbeitungsverfahren und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen zu fördern.

3. Die Vertragsparteien bemühen sich, günstige Voraussetzungen zu schaffen, um die Zusammenarbeit zwischen ihren Unternehmen im Fischereisektor in technischen, technologischen, wirtschaftlichen und kommerziellen Belangen zu fördern, und treiben dazu die Herausbildung eines unternehmensentwicklungs- und investitionsfreundlichen Umfeldes voran.

4. Die Vertragsparteien fördern die Mobilisierung von Investitionen in den Fischereisektor im Einklang mit den in Mauritius und der Union geltenden Rechtsvorschriften.

5. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Anlandung von Fängen von Unionsschiffen, die in der Fischereizone von Mauritius Fischfang betreiben, zu fördern. Unionsschiffe bemühen sich, ihre gesamte Versorgung und alle Dienstleistungen, die für ihre Tätigkeiten erforderlich sind, auf Mauritius zu beschaffen.

6. Jedes Unionsschiff, das Fisch in Mauritius anlandet, verpflichtet sich, 100 % der Beifänge, die in der mauritischen Fischereizone gefangen und zum Zeitpunkt der Anlandung an Bord behalten werden, im Einklang mit den geltenden Hygienevorschriften und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften anzulanden.

7. Die Vertragsparteien fördern die Stärkung der personellen und institutionellen Kapazitäten im Fischereisektor und in der blauen Wirtschaft, um das Ausbildungsniveau zu verbessern und Kompetenzen auszubauen und so zur Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten in Mauritius beizutragen.

Artikel 12

Zusammenarbeit im Bereich der Überwachung und Kontrolle der Fischerei sowie Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei

1. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Mechanismen für die Überwachung und Kontrolle sowie die Bekämpfung der IUU-Fischerei zu stärken.

2. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Überwachung und Kontrolle der Fischerei und fischereibezogener Tätigkeiten in der Fischereizone von Mauritius und zur Bekämpfung der IUU-Fischerei zusammen, um eine nachhaltige Fischerei zu sicherzustellen.

3. Mauritius gewährleistet die wirksame Anwendung der Bestimmungen über die Überwachung und Kontrolle der Fischerei und fischereibezogener Tätigkeiten, die in

www.parlament.gv.at

dem Abkommen und seinem Protokoll sowie in den Rechtsvorschriften von Mauritius festgelegt sind. Die Unionsschiffe arbeiten bei der Durchführung dieser Maßnahmen mit den zuständigen mauritischen Behörden zusammen.

Artikel 13

Verwaltungszusammenarbeit

Um die Umsetzung der geltenden Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten,

– arbeiten die Vertragsparteien gegebenenfalls auf Verwaltungsebene zusammen, um sicherzustellen, dass die Unionsschiffe die Bestimmungen dieses Abkommens und des Protokolls sowie die geltenden Rechtsvorschriften einhalten;

– kooperieren die Vertragsparteien zur Verhütung und Bekämpfung der IUU-Fischerei, insbesondere durch den regelmäßigen Informationsaustausch durch die einschlägigen Behörden.

AUSTAUSCH VON DATEN

Artikel 14

Elektronischer Datenaustausch

1. Mauritius und die Union führen sichere computergestützte Systeme ein, mit denen der Echtzeitaustausch von Daten im Zusammenhang mit den Fanggenehmigungen und Tätigkeiten von Unionsschiffen oder der elektronische Austausch gemäß dem Protokoll automatisiert werden.

2. Die Verfahren für die Datenübermittlung, einschließlich der Bestimmungen zur Gewährleistung des fortlaufenden Informationsaustauschs, sind im Protokoll festgelegt.

Artikel 15

Datenschutz

1. Mauritius und die Union stellen sicher, dass die im Rahmen des Abkommens ausgetauschten Daten von der zuständigen Behörde ausschließlich für die Durchführung des Abkommens und insbesondere für Bewirtschaftungszwecke sowie für die Überwachung und Kontrolle der Fischerei und fischereibezogener Tätigkeiten verwendet werden.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich sensiblen und personenbezogenen Daten über Unionsschiffe und ihre Fischereitätigkeiten, die sie im Rahmen dieses Abkommens erhalten, sowie alle wirtschaftlich sensiblen Informationen im Zusammenhang mit den von der Union verwendeten Kommunikationssystemen vertraulich zu behandeln. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass nur aggregierte Daten zu den Fischereitätigkeiten in der Fischereizone von Mauritius öffentlich zugänglich sind.

3. Personenbezogene Daten werden auf rechtmäßige Weise, in Treu und Glauben und in einer für die betreffende Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet.

4. Personenbezogene Daten, die im Rahmen des Abkommens ausgetauscht werden, werden gemäß den Bestimmungen in Anhang II des Protokolls verarbeitet. Der

www.parlament.gv.at

Gemischte Ausschuss kann weitere Garantien und Rechtsbehelfe in Bezug auf personenbezogene Daten und die Rechte betroffener Personen vereinbaren.

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 16

Gemischter Ausschuss

1. Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern der Unionsbehörden und der mauritischen Behörden zusammensetzt.

2. Der Gemeinsame Ausschuss hat folgende Aufgaben:

 (a) Überwachung der Anwendung des Abkommens und des Protokolls, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung und Bewertung der Durchführung der Unterstützung des Fischereisektors;

 (b) Bereitstellung der erforderlichen Plattform für Fragen von beiderseitigem Interesse im Bereich der Fischerei, insbesondere zur statistischen Analyse von Fangdaten;

 (c) Bereitstellung eines Forums für die Auslegung dieses Abkommens und des Protokolls und für die gütliche Beilegung von Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens und des Protokolls ergeben können, insbesondere wenn eine Vertragspartei dieses Abkommen oder das Protokoll nach Artikel 21 oder 22 dieses Abkommens aussetzen oder kündigen möchte.

3. Der Gemischte Ausschuss kann Änderungen des Protokolls annehmen, die Folgendes betreffen:

 (a) die Neubewertung der Fangmöglichkeiten und infolgedessen der finanziellen Gegenleistung;

 (b) die Höhe und Durchführungsmodalitäten der Unterstützung des Fischereisektors;

 (c) die technischen Bedingungen und Modalitäten, unter denen die Unionsschiffe ihre Fischereitätigkeiten ausüben;

 (d) die zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 15 Absatz 4.

Die so vorgenommenen Änderungen des Protokolls werden in einem von den Vertragsparteien unterzeichneten Protokoll festgehalten, in dem das Datum angegeben ist, an dem sie wirksam werden.

4. Der Gemischte Ausschuss nimmt seine Aufgaben im Einklang mit den Zielen dieses Abkommens wahr.

5. Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich abwechselnd in Mauritius und in der Union oder im gegenseitigen Einvernehmen an einem anderen Ort oder per Videokonferenz unter dem Vorsitz der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, oder, im Falle einer Sitzung an einem anderen Ort oder per Videokonferenz unter wechselndem Vorsitz zusammen. Er tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei nach Möglichkeit innerhalb eines Monats nach dem Ersuchen zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.

www.parlament.gv.at

6. Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst und im Sitzungsprotokoll festgehalten. Der Gemischte Ausschuss kann gegebenenfalls im Wege eines Briefwechsels beraten und beschließen.

Artikel 17

Geografischer Geltungsbereich des Abkommens

Das vorliegende Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewandt wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags, und andererseits für das Hoheitsgebiet von Mauritius und in den Gewässern unter der Hoheit und der Gerichtsbarkeit von Mauritius.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Streitbeilegung

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens oder des Protokolls konsultieren die Vertragsparteien einander im Gemischten Ausschuss, um ihre Differenzen gütlich beizulegen.

Artikel 19

Geltungsdauer

Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab Beginn seiner vorläufigen Anwendung, sofern es nicht gemäß Artikel 22 gekündigt wird. Es wird stillschweigend um jeweils vier Jahre verlängert, sofern es nicht gemäß Artikel 22 gekündigt wird.

Artikel 20

Vorläufige Anwendung

Das Abkommen wird ab dem Tag seiner Unterzeichnung [/ab dem [Datum] vorbehaltlich der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien oder ab dem Tag seiner Unterzeichnung, wenn es nach dem [Datum] unterzeichnet wird,] vorläufig angewandt.

Artikel 21

Aussetzung

1. Die Anwendung des Abkommens kann auf Initiative einer der Vertragsparteien ausgesetzt werden, wenn

 (a) Umstände, die sich der zumutbaren Kontrolle einer Vertragspartei entziehen, Fischereitätigkeiten in der Fischereizone von Mauritius verhindern. Im Falle von Naturereignissen konsultieren die Vertragsparteien einander, um ihre Auswirkungen auf die Fischereitätigkeiten und die Durchführung des Protokolls zu bewerten;

 (b) zwischen den Vertragsparteien ernsthafte und ungelöste Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens bestehen;

 (c) eine der Vertragsparteien das Abkommen nicht einhält; oder

www.parlament.gv.at

(d) sich die Fischereipolitik, auf der der Abschluss des Abkommens beruhte, erheblich geändert hat, was zur Beantragung einer Änderung des Abkommens durch eine der Vertragsparteien geführt hat.

2. Die Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens wird von der betreffenden Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt und tritt drei Monate nach Eingang der Mitteilung auf diplomatischem Wege in Kraft.

3. Mit Eingang der Mitteilung werden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien über den Gemischten Ausschuss eingeleitet, durch die die Meinungsverschiedenheiten gütlich beigelegt werden sollen.

4. Infolge der Aussetzung werden die Zahlung der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 7 und die Unterstützung des Fischereisektors gemäß Artikel 8 proportional gekürzt und der Gemischte Ausschuss entscheidet entsprechend über den Umfang der Kürzung. Eine solche Kürzung gilt auch für den Fall, dass eine der Vertragsparteien die vorläufige Anwendung des Abkommens aussetzt.

5. Muss Mauritius zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen, so kann die Union diese mit den für die folgenden Jahre fälligen jährlichen Zahlungen verrechnen.

Artikel 21a

Änderung

1. Jede Vertragspartei kann durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei um Änderung dieses Abkommens ersuchen.

2. Die Vertragsparteien können dieses Abkommen im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen ändern. Jede Änderung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass die für ihr Inkrafttreten erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

Artikel 22

Kündigung

1. Das Abkommen kann auf Initiative einer der Vertragsparteien gekündigt werden. Sie notifiziert der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege ihre Kündigungsabsicht.

2. Die Vertragsparteien konsultieren einander unmittelbar nach Eingang der schriftlichen Notifikation auf diplomatischem Wege, um eine gütliche Lösung zu finden.

3. Im Anschluss an die Konsultationen können die Vertragsparteien einvernehmlich beschließen, das Abkommen nicht zu kündigen.

4. Außer in dem in Absatz 3 vorgesehenen Fall wird die Kündigung 18 Monate nach Eingang der in Absatz 1 genannten Notifikation wirksam.

5. Infolge der Kündigung werden die Zahlung der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 7 und die Unterstützung des Fischereisektors gemäß Artikel 8 proportional gekürzt. Der Gemischte Ausschuss entscheidet entsprechend über die Höhe der Kürzung. Eine solche Kürzung gilt auch für den Fall, dass eine der Vertragsparteien die vorläufige Anwendung des Abkommens kündigt.

www.parlament.gv.at

6. Muss Mauritius zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen, so kann die Union diese mit den für die folgenden Jahre fälligen jährlichen Zahlungen verrechnen.

Artikel 23

Aufhebung

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius, das am 28. Januar 2014 in Kraft getreten ist, wird ab dem Tag der Anwendung des vorliegenden Abkommens aufgehoben und durch dieses ersetzt.

Artikel 24

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren notifizieren.

Artikel 25

Verbindlicher Wortlaut

Das Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

www.parlament.gv.at

ANHANG 2

PROTOKOLL
ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES PARTNERSCHAFTLICHEN ABKOMMENS ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK MAURITIUS (2026-2030)

Artikel 1

Für dieses Protokoll geltende Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls finden die in Artikel 1 des [ABKOMMEN] enthaltenen Begriffsbestimmungen Anwendung. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

(a) „Abkommen“ [ABKOMMEN];

(b) „Protokoll“ dieses Protokoll zur Durchführung des Abkommens zusammen mit seinen Anhängen und Anlagen;

(c) „Union“ die Europäische Union;

(d) „Fischsammelgerät“ oder „FAD“ ein künstliches oder natürliches Objekt auf der Meeresoberfläche, unter dem sich verschiedene Fischarten, die es anzieht, zusammenschließen, wodurch die Fängigkeit dieser Arten erhöht wird;

(e) „Schiffseigner“ eine Person, die Eigentümer des Schiffes ist, oder Personen, die Eigentümer des Schiffes sind, und umfasst i) einen wirtschaftlichen Eigentümer, ii) einen Charterer, unabhängig davon, ob es sich um einen Bareboat-, Zeit- oder Reisecharter handelt, iii) eine Person, die in der Funktion als Charterer handelt, oder iv) eine Person, der im Rahmen eines Verwaltungsvertrags oder eines ähnlichen Abkommens die Kontrolle über den Bestimmungsort, die Funktion oder den Betrieb des Schiffes übertragen wurde;

(f) „Verstoß“ einen Verstoß („offence“) im Sinne des Fischereigesetzes von 2023 und anderer geltender mauritischer Rechtsvorschriften;

(g) „LICENCE“ die sichere Anwendung für die Verwaltung von Fanggenehmigungen, die von der Europäischen Kommission für die Verwaltung von Fanggenehmigungen zur Verfügung gestellt wird;

(h) „Versorgungsschiff“ jedes Schiff, das für mit der Ringwadenfischerei zusammenhängende Tätigkeiten eingesetzt wird, dafür ausgerüstet ist oder dafür eingesetzt werden soll, einschließlich jedes Schiffes an Bord eines Fischereifahrzeugs, das nicht mit einsatzbereitem Fanggerät ausgestattet ist, nicht für Umladungen eingesetzt wird und mit dem Ringwadenfischereitätigkeiten erleichtert, unterstützt oder vorbereitet werden können, ausgenommen Hilfsboote;

(i) „Beobachter“ jede Person, die von einer nationalen Behörde dazu ermächtigt wurde, gemäß den Bestimmungen des Abkommens und dieses Protokolls die Anwendung der Vorschriften für die Fischereitätigkeiten zu beobachten oder die Tätigkeiten für wissenschaftliche Zwecke zu beobachten;

(j) „ERS“ das elektronische Meldesystem;

(k) „Umladung“ das direkte Umladen einer beliebigen Menge Fisch an Bord eines Fischereifahrzeugs auf ein anderes Fischereifahrzeug, unabhängig vom Ort des Ereignisses, ohne dass der Fisch als angelandet erfasst wird.

Artikel 2

www.parlament.gv.at

Zielsetzung

Der Zweck dieses Protokolls ist die Durchführung der Bestimmungen des Abkommens. Die Anhänge und jede Anlage zu diesen Anhängen sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 3

Geltungsdauer

Dieses Protokoll gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Datum seiner Unterzeichnung gemäß Artikel 11.

Artikel 4

Verhältnis zwischen dem vorliegenden Protokoll und dem Abkommen

Das vorliegende Protokoll wird im Kontext des Abkommens und im Einklang mit diesem ausgelegt und angewandt.

Artikel 5

Zugang von Unionsschiffen zu der mauritischen Fischereizone

1. Für den Zugang zur Fischereizone von Mauritius gemäß Artikel 5 des Abkommens gelten für Unionsschiffe die folgenden Obergrenzen:

 (a) 25 Thunfischwadenfänger;

 (b) 25 Oberflächen-Langleinenfänger.

2. Versorgungsschiffe werden unter den in Anhang I genannten Bedingungen und gemäß den geltenden Entschließungen und Empfehlungen der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) genehmigt.

3. Die Fischereitätigkeiten der in Absatz 1 genannten Schiffe betreffen weit wandernde Arten (in Anhang I des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 aufgeführte Arten), ausgenommen Arten, die im Rahmen der IOTC oder nach den mauritischen Rechtsvorschriften geschützt sind oder deren Fang verboten ist.

Artikel 6

Laufzeit und Fangmöglichkeiten

1. Die Union gewährt eine jährliche finanzielle Gegenleistung für den Zugang zu den Ressourcen gemäß Artikel 7 des Abkommens in Höhe von 200 000 EUR pro Jahr, was einem Gesamtbetrag von 800 000 EUR für den in Artikel 3 genannten Zeitraum entspricht.

2. Absatz 1 gilt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Änderung der Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 4 und der Bestimmungen über die Aussetzung oder Kündigung dieses Protokolls gemäß seinen Artikeln 9 und 10 bzw. des Abkommens gemäß seinen Artikeln 21 und 22.

3. Überschreiten die Fänge der Unionsschiffe im Laufe eines bestimmten Jahres die jährliche Referenzmenge, so wird der Betrag der jährlichen finanziellen Gegenleistung durch eine Zahlung in Höhe von 50 EUR je zusätzlich gefangene Tonne ergänzt. Die Zahlung dieser zusätzlichen Fänge erfolgt nach Vereinbarung der Fänge des Jahres durch die Vertragsparteien nach den Bestimmungen gemäß Anhang I Kapitel II. Übersteigen die Fangmengen der europäischen Schiffe jedoch

www.parlament.gv.at

das Doppelte der jährlichen Referenzfangmenge, so wird die Zahlung des Betrags für Fänge, die diesen Schwellenwert überschreiten, um ein Jahr aufgeschoben.

4. Die Zahlung der finanziellen Gegenleistung gemäß Absatz 1 erfolgt für das erste Jahr spätestens neunzig Tage nach Beginn der vorläufigen Anwendung dieses Protokolls und für die folgenden Jahre spätestens am Jahrestag des Geltungsbeginns dieses Protokolls.

5. Die Beträge und Zahlungsmodalitäten für die von den Betreibern gezahlte finanzielle Gegenleistung sind in Anhang I aufgeführt.

6. Die Unterstützung des Fischereisektors gemäß Artikel 8 des Abkommens wird auf 2 000 000 EUR festgesetzt, die in vier (4) Tranchen aufgeteilt sind.

7. Die Durchführungsbestimmungen für den Fonds zur Unterstützung des Fischereisektors sind in Anhang III dieses Protokolls im Detail festgelegt.

8. Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 6 Absatz 6 kann vom Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Abkommens geändert werden.

Artikel 7

Elektronischer Datenaustausch

1. Gemäß Artikel 14 des Abkommens setzen Mauritius und die Union sichere computergestützte Systeme ein, mit denen der Echtzeitaustausch von Daten im Zusammenhang mit den Fanggenehmigungen und Tätigkeiten von Unionsschiffen oder der elektronische Austausch nach Maßgabe dieses Protokolls automatisiert werden.

2. Die Union stellt sicher, dass folgende Angaben regelmäßig an Mauritius übermittelt werden:

i) wenn sie die Tätigkeiten von Unionsschiffen in der Fischereizone von Mauritius betreffen:

– die Schiffspositionen gemäß den Bestimmungen für das Schiffsüberwachungssystem (VMS);

– tägliche Fänge von Unionsschiffen;

– Meldungen über die Einfahrt in die Fischereizone von Mauritius und die Ausfahrt aus dieser Zone durch Unionsschiffe;

ii) im Falle eines mauritischen Hafens:

– Vorabmeldungen und Umladeerklärungen für Unionsschiffe;

– Vorabmeldungen der Rückkehr in den Hafen und Anlandeerklärungen für Unionsschiffe.

3. Die elektronische Fassung einer übermittelten Angabe ist durchgehend als der Papierfassung gleichwertig zu betrachten.

4. Mauritius und die Union melden einander unverzüglich jede Störung der oben genannten computergestützten Systeme und wenden die erforderlichen Verfahren an, um den fortlaufenden Informationsaustausch zu gewährleisten.

5. Im Falle technischer Schwierigkeiten kommen die Vertragsparteien überein, einander zu konsultieren, um zu einer Alternativlösung zu gelangen, und Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Ziel so bald wie möglich zu erreichen.

www.parlament.gv.at

6. Die Vertragsparteien bemühen sich, die Übermittlung der ERS-Daten im UN/FLUX-Format umzusetzen. Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um die für seine Umsetzung erforderlichen technischen Anforderungen, Kosten und operativen Modalitäten zu bewerten, und überprüfen die Fortschritte im Rahmen des Gemischten Ausschusses.

Artikel 8

Einvernehmliche Anpassung der Fangmöglichkeiten

Die Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 1 können vom Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 16 des Abkommens geändert werden. Diese Änderungen berühren nicht die nachhaltige Bewirtschaftung der mauritischen Fischereiressourcen. In diesen Fällen wird die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 6 Absatz 1 zeitanteilig entsprechend angepasst.

Artikel 9

Aussetzung der Durchführung des Protokolls

Die Durchführung dieses Protokolls kann auf Initiative einer der Vertragsparteien ausgesetzt werden, wenn die in Artikel 21 des Abkommens genannten Bedingungen erfüllt sind und die dort beschriebenen Verfahren befolgt werden.

Artikel 9a

Änderung

1. Der Gemischte Ausschuss kann Änderungen dieses Protokolls in Bezug auf die in Artikel 16 Absatz 3 des Abkommens aufgeführten Angelegenheiten annehmen.

2. Sonstige Änderungen dieses Protokolls unterliegen Artikel 21a des Abkommens.

Artikel 10

Kündigung

Dieses Protokoll kann auf Initiative einer der Vertragsparteien gekündigt werden, wenn die in Artikel 22 des Abkommens genannten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 11

Vorläufige Anwendung

Dieses Protokoll wird ab dem Tag seiner Unterzeichnung [/ab dem [Datum] vorbehaltlich der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien oder ab dem Tag seiner Unterzeichnung, wenn es nach dem [Datum] unterzeichnet wird,] vorläufig angewandt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren auf diplomatischem Wege notifizieren.

Artikel 13

Verbindlicher Wortlaut

Das Protokoll ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer,

www.parlament.gv.at

lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

www.parlament.gv.at

ANHANG I

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG VON FISCHEREITÄTIGKEITEN DURCH UNIONSSCHIFFE

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Fischereizone

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Nummer 2 dürfen Unionsschiffe jenseits von 75 Seemeilen von der Basislinie der Inseln Mauritius und Rodrigues und jenseits von 40 Seemeilen von der Basislinie der Cargados-Carajos-Inseln und der Agalega-Inseln Fischfang betreiben.

2. Für die Schifffahrt und/oder die Fischerei geltende Sperrgebiete

Mauritius teilt den Betreibern und der Union bei Erteilung der Fanggenehmigung die Grenzen der für die Schifffahrt und/oder die Fischerei gesperrten Gebiete mit. Jede Änderung dieser Gebiete wird der Union und den Betreibern gemäß Artikel 6 des Abkommens mitgeteilt.

3. Kontaktdaten

Die Kontaktdaten für Mitteilungen im Rahmen dieses Protokolls sind:

a) für die Union:

- Fanggenehmigungen: MARE-LICENCES@ec.europa.eu

- LICENCE Anwendung: https://webgate.ec.europa.eu/licence

- Aggregierte Fänge: MARE-CATCHES@ec.europa.eu

- Helpdesk UN/FLUX: MARE-FISH-IT-SUPPORT@ec.europa.eu

b) für Mauritius:

- Fanggenehmigungen: licensingunit2026@gmail.com

- LICENCE Anwendung: licensingunit2026@gmail.com

- Aggregierte Fänge: pelagicfishery@gmail.com

- Helpdesk UN/FLUX: fmcvmsafrc@govmu.org; fmcvmsmru@gmail.com

KAPITEL II

FANGGENEHMIGUNGEN

ABSCHNITT 1
ANZUWENDENDE VERFAHREN

1. Voraussetzungen für die Erteilung einer Fanggenehmigung — zugelassene Schiffe

Unionsschiffe, die von der Union für zulassungsberechtigt befunden wurden, können eine Fanggenehmigung für Fischereitätigkeiten in der Fischereizone von Mauritius im Rahmen dieses Protokolls erhalten, sofern

i) sie im EU-Fischereifahrzeugregister registriert sind. Für die Behandlung von Anträgen gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2403 über die nachhaltige Bewirtschaftung der Außenflotten;

ii) dem Betreiber, dem Kapitän (d. h. dem für die Führung des Fischereifahrzeugs verantwortlichen Fischer) und dem Schiff selbst die Ausübung von Fischereitätigkeiten in

www.parlament.gv.at

Mauritius nicht untersagt ist; das Unionsschiff darf außerdem nicht förmlich als IUU-Fischereifahrzeug erfasst sein; und

iii) sie gegenüber den mauritischen Behörden in gutem Ansehen stehen, d. h. sie müssen allen früheren Verpflichtungen in Mauritius aus Fischereitätigkeiten im Rahmen der mit der EU geschlossenen Fischereiabkommen nachgekommen sein.

2. Antrag auf Erteilung einer Fanggenehmigung

Anträge auf Erteilung einer Fanggenehmigung und Mitteilungen über ihre Annahme werden über das LICENCE-System übermittelt. Bis zur Inbetriebnahme des LICENCE-Systems werden solche Anträge und Mitteilungen vorübergehend per E-Mail übermittelt.

Anträgen auf Erteilung einer Fanggenehmigung sind die in Anlage 2 aufgeführten Informationen und Unterlagen beizufügen.

3. Geltungsdauer der Fanggenehmigung

Die Geltungsdauer der Fanggenehmigungen ist ein jährlicher Zeitraum, der wie folgt definiert wird:

(a) im ersten Jahr der Anwendung des vorliegenden Protokolls der Zeitraum vom Beginn seiner vorläufigen Anwendung bis zum 31. Dezember desselben Jahres;

(b) anschließend der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember; und

(c) im letzten Jahr der Anwendung des vorliegenden Protokolls der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Auslaufen des vorliegenden Protokolls.

4. Erteilung der Fanggenehmigung

Das Original der Fanggenehmigung wird innerhalb von 21 Arbeitstagen nach Eingang aller unter Nummer 2 dieses Abschnitts genannten Unterlagen bei den mauritischen Behörden ausgestellt. Es wird den Betreibern oder ihren Vertretern, gegebenenfalls über die EU-Delegation, ausgehändigt.

Mauritius notifiziert die Annahme des Antrags auf Erteilung einer Fanggenehmigung und lädt eine elektronische Kopie des unterzeichneten Originals in das LICENCE-System hoch, wenn dieses voll funktionsfähig ist. In der Zwischenzeit übermittelt Mauritius der Union per E-Mail eine gescannte Kopie der erteilten Fanggenehmigung.

Im Falle einer Ablehnung geben die mauritischen Behörden den Grund für die Ablehnung im LICENCE-System an.

Erforderlichenfalls werden Gültigkeitsbeginn und -ende der Genehmigung im LICENCE-System an die Daten auf der gescannten Kopie der Genehmigung angeglichen, sofern die Daten den Bestimmungen des Protokolls entsprechen.

Die mauritischen Behörden unterrichten ihre Kontrolldienste über die erteilten Genehmigungen und die Gültigkeitsdaten.

5. Anlaufphase und Fehlfunktion des LICENCE-Systems

Treten Schwierigkeiten bei der Übermittlung von Informationen zwischen der Europäischen Kommission und Mauritius über das LICENCE-System auf, so werden Anträge auf Erteilung einer Fanggenehmigung und erteilte Fanggenehmigungen per E-Mail ausgetauscht, bis beide Vertragsparteien das System in vollem Umfang nutzen können. Nach Wiederherstellung des Systems aktualisiert jede Vertragspartei die Informationen im LICENCE-System.

6. Übertragung einer Fanggenehmigung

www.parlament.gv.at

Die einem Unionsschiff erteilte Fanggenehmigung ist nicht übertragbar, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände wie der Verlust des Unionsschiffes oder seine längere Stilllegung aufgrund schwerwiegender technischer Schäden vor. Die Genehmigung für das Unionsschiff läuft dann aus, und Mauritius wird ein neuer Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für ein Ersatz-Unionsschiff derselben Kategorie ohne Zahlung der Pauschalgebühr übermittelt. In diesem Fall wird bei der Berechnung der Fangmenge zwecks Ermittlung etwaiger zusätzlicher Beträge die Gesamtfangmenge beider Schiffe zugrunde gelegt.

Der Betreiber des zu ersetzenden Unionsschiffes oder sein Vertreter händigt Mauritius das ungültig gewordene Original der Fanggenehmigung aus, gegebenenfalls über die EU-Delegation.

Die neue Fanggenehmigung gilt ab dem Tag, an dem der Betreiber Mauritius das aufgehobene Original zurücksendet.

Die Vertragsparteien aktualisieren die Liste der zugelassenen Schiffe und die Informationen im LICENCE-System.

7. Liste der fangberechtigten Schiffe

Bei Erteilung der Genehmigung erstellt Mauritius eine aktualisierte Liste der Schiffe, die in der Fischereizone von Mauritius fischen dürfen. Diese Liste wird der Union übermittelt.

8. Mitführung einer Fanggenehmigung an Bord

Das Original der Fanggenehmigung ist stets an Bord des Schiffes mitzuführen. Bis dieses Dokument an Bord mitgeführt werden kann, kann jedoch für einen Zeitraum von höchstens 60 Kalendertagen nach Erteilung der Fanggenehmigung eine elektronische Fassung der Fanggenehmigung verwendet werden. Während dieses Zeitraums gilt die Kopie als dem Original der Fanggenehmigung gleichwertig.

9. Versorgungsschiffe

Mauritius gestattet Fischereifahrzeugen der Union im Besitz einer Fanggenehmigung, im Einklang mit den geltenden Empfehlungen der IOTC von Versorgungsschiffen unterstützt zu werden.

Auch für Versorgungsschiffe gilt das Antragsverfahren, das in diesem Kapitel für Fanggenehmigungen festgelegt ist. Mauritius erstellt eine Liste der zugelassenen Versorgungsschiffe und übermittelt sie unverzüglich der Union.

Wird die Fanggenehmigung eines Versorgungsschiffes aufgehoben, bevor die mauritischen Behörden die Fanggenehmigung erteilt haben oder bevor das Schiff seine Tätigkeit in der Fischereizone von Mauritius aufgenommen hat, so wird der für die Fanggenehmigung gezahlte Betrag erstattet. Er kann dem Betreiber oder der Erzeugervereinigung auch gutgeschrieben und für eine andere Zahlung verwendet werden.

10. An Bord mitzuführende Dokumente

Während seines Aufenthalts in den mauritischen Seegebieten oder in einem mauritischen Hafen müssen die folgenden Dokumente

jederzeit an Bord des Fischereifahrzeugs mitgeführt werden:

(a) eine Fanggenehmigung;

(b) Bescheinigungen einer zuständigen Behörde des Flaggenstaats des Schiffes, die Folgendes enthalten:

www.parlament.gv.at

– das Schiffszertifikat, einschließlich der Nummer, unter der das Fischereifahrzeug registriert ist;

– aktuelle beglaubigte Zeichnungen oder eine Beschreibung des Schiffsplans, insbesondere der Anzahl der Fischladeräume und ihres Fassungsvermögens in Kubikmetern;

(c) im Falle von Änderungen der technischen Merkmale des Schiffes — Länge über alles, Bruttoraumzahl, Maschinenleistung oder Ladevermögen — eine Bescheinigung einer zuständigen Behörde des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs mit einer Beschreibung dieser Änderungen; und

(d) die Seetüchtigkeitsbescheinigung des Schiffes.

ABSCHNITT 2
GEBÜHREN UND VORAUSZAHLUNGEN

1. Für Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleinenfänger wird die Gebühr je in der Fischereizone von Mauritius gefangene Tonne auf 85 EUR festgesetzt.

2. Die Fanggenehmigungen werden nach Zahlung der folgenden jährlichen Pauschalgebühren ausgestellt:

(a) Für Thunfischwadenfänger:

– 11 000 EUR pro Schiff, entsprechend den Gebühren für 129 Tonnen pro Jahr;

(b) für Oberflächen-Langleinenfänger (BRZ von mindestens 100):

– 4 560 EUR pro Schiff, entsprechend den Gebühren für 53 Tonnen pro Jahr;

(c) für Oberflächen-Langleinenfänger (BRZ von weniger als 100):

– 2 400 EUR pro Schiff, entsprechend den Gebühren für 28 Tonnen pro Jahr;

(d) für Versorgungsschiffe: 6 000 EUR pro Schiff.

3. Zum Zwecke des Umweltmanagements und der Beobachtung der Meeresökosysteme in den mauritischen Gewässern leistet jeder Ringwadenfänger der Union auf jährlicher Basis einen Beitrag zum mauritischen Umweltfonds in Höhe von 1 EUR pro BRZ. Dieser Beitrag wird zusammen mit der Vorausgebühr auf dasselbe Konto überwiesen. Die mauritischen Behörden erstatten über den Gemischten Ausschuss über die Verwendung dieses Beitrags Bericht.

4. Ergibt die endgültige Gebührenabrechnung gemäß Kapitel III Abschnitt 2 einen höheren Betrag als die Pauschalgebühr, die für die Erteilung der Fanggenehmigung entrichtet wurde, so überweist der Betreiber Mauritius den Restbetrag innerhalb der in Kapitel III Abschnitt 2 dieses Anhangs genannten Frist. Weist die Endabrechnung allerdings einen niedrigeren Saldo als den unter Nummer 2 dieses Abschnitts genannten Vorschussbetrag aus, so wird dem Betreiber die Differenz nicht erstattet.

KAPITEL III

FANGMELDUNGEN

ABSCHNITT 1

www.parlament.gv.at

ELEKTRONISCHES FISCHEREILOGBUCH – ELEKTRONISCHES MELDESYSTEM (ERS) ZUR AUFZEICHNUNG UND MELDUNG

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kapitän eines Unionsschiffes, das im Rahmen dieses Protokolls Fischereitätigkeiten ausübt, führt ein elektronisches Fischereilogbuch, das in das ERS integriert ist.
2. Ein nicht mit einem funktionsfähigen ERS ausgestattetes Schiff darf nicht in die Fischereizone von Mauritius einfahren, um dort Fischereitätigkeiten und fischereibezogene Tätigkeiten zu betreiben.
3. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Übermittlung von Fischereilogbuchdaten kann Mauritius die Fanggenehmigung für das betreffende Schiff aussetzen, bis die fehlenden Fangmeldungen vorliegen, und kann gegen den Schiffseigner nach geltendem mauritischem Recht vorgehen. Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann Mauritius eine Verlängerung der Fanggenehmigung ablehnen. Mauritius unterrichtet die Union umgehend über jede in diesem Zusammenhang verhängte Strafe.
4. Der Kapitän des Unionsschiffes, das im Besitz einer gültigen Fanggenehmigung ist, ist für die Richtigkeit der aufgezeichneten Daten verantwortlich. Das Fischereilogbuch muss den geltenden Entschließungen und Empfehlungen der IOTC entsprechen und wird im Einklang mit den geplanten „Leistungsstandards für das elektronische Meldesystem“ gemäß den „Fisheries (Electronic Reporting System) Regulations 2024“ (Fischereiverordnungen (in Bezug auf das elektronische Meldesystem) 2024) übermittelt. Haben die Vertragsparteien das UN/FLUX-Format gemäß Anlage 3 eingeführt, so erfolgt die Übermittlung unter Verwendung dieses Formats.
5. Der Flaggenstaat und Mauritius stellen sicher, dass sie mit der für die automatische Übermittlung der ERS-Daten erforderlichen Hard- und Software ausgerüstet sind. Der Flaggenstaat sorgt dafür, dass die Daten in eine elektronische Datenbank aufgenommen werden, in der sie für mindestens 36 Monate ab dem Beginn der Fangreise sicher aufbewahrt werden können.
6. Das Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) des Flaggenstaats gewährleistet die tägliche automatische Bereitstellung der Fischereilogbuchblätter über das ERS an die mauritischen Behörden während des Aufenthalts des Schiffes in den Hoheitsgewässern und der AWZ von Mauritius, auch bei Nullfängen.
7. Für die Übermittlung der ERS-Daten werden die von der Europäischen Kommission verwalteten elektronischen Kommunikationsmittel für den standardisierten Austausch von Fischereidaten gemäß Anlage 3 verwendet.

Elektronische Logbuchdaten

8. Der Kapitän trägt unverzüglich Folgendes ein:

 (a) geplantes Datum und geplante Uhrzeit der Durchfahrt an der Einfahrtsstelle und der Ausfahrtsstelle der mauritischen AWZ, und

 (b) Arten und Mengen, die bei der Ein- und Ausfahrt an Bord mitgeführt werden.

9. Der Kapitän registriert jeden Tag für jeden Fangeinsatz die geschätzten Mengen aller gefangenen und an Bord behaltenen oder zurückgeworfenen Arten. Die Erfassung der geschätzten Mengen einer gefangenen oder zurückgeworfenen Art erfolgt

www.parlament.gv.at

unabhängig von dem betreffenden Gewicht. Bei einer Anwesenheit ohne Fangtätigkeit wird die Position des Schiffes um 12.00 Uhr Weltzeit (UTC) erfasst.

10. Fischereilogbuchdaten werden automatisch und täglich durch das FÜZ des Flaggenstaats an Mauritius übermittelt. Diese Übermittlungen müssen mindestens Folgendes umfassen:

(a) die Schiffsnummern der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) oder des Fischereiflottenregisters der Union (CFR)- und den Namen des Schiffs;

(b) eine individuelle Kennnummer der Fangreise;

(c) den FAO-Alpha-3-Code von jeder Art;

(d) das geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;

(e) Datum und Uhrzeit der Fänge;

(f) das geplante Datum und die geplante Uhrzeit der Ankunft im Hafen oder Ort der Einfahrt in die und der Ausfahrt aus der mauritischen AWZ;

(g) Art des Fanggeräts und technische Spezifikationen;

(h) die geschätzten an Bord behaltenen Mengen jeder Art in Kilogramm Lebendgewicht, oder gegebenenfalls die Anzahl der Tiere;

(i) die geschätzten zurückgeworfenen Mengen jeder Art in Kilogramm Lebendgewicht, oder gegebenenfalls die Anzahl der Tiere; und

(j) die Anzahl der Haken pro Fangtag für Langleinenfischer und der Hols für Ringwadenfänger.

Technische Störung oder Ausfall der Aufzeichnung an Bord und der Übermittlung elektronischer Meldungen durch das Unionsschiff

11. Die Behörden des Flaggenstaats und die mauritischen Behörden unterrichten einander unverzüglich über alle Ereignisse, die die Übermittlung der ERS-Daten eines oder mehrerer Unionsschiffe beeinträchtigen könnten.

12. Gehen bei den mauritischen Behörden die von einem Unionsschiff zu übermittelnden Daten nicht ein, so informieren sie unverzüglich das FÜZ des Flaggenstaats. Dieses ermittelt schnellstmöglich die Gründe dafür, warum diese Daten ausbleiben, und unterrichtet die mauritischen Behörden über das Ergebnis dieser Ermittlungen.

13. Funktioniert die Übertragung zwischen dem Unionsschiff und dem FÜZ des Flaggenstaats nicht, so informiert das FÜZ umgehend den Kapitän oder den Betreiber des Unionsschiffes oder, sollten diese nicht verfügbar sein, deren Vertreter. Nach Erhalt dieser Information übermittelt der Schiffskapitän den zuständigen Behörden des Flaggenstaats die fehlenden Daten mit jeglichem geeigneten Telekommunikationsmittel jeden Tag bis spätestens 23:59 Uhr UTC.

14. Bei Störungen des an Bord des Schiffes installierten elektronischen Übertragungssystems sorgt der Kapitän oder der Betreiber des Schiffes dafür, dass das ERS innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung der Störung repariert oder ausgetauscht wird. Nach Ablauf dieser Frist darf das Unionsschiff in der mauritischen Fischereizone keinen Fischfang mehr betreiben und muss innerhalb von 24 Stunden die mauritischen Gewässer verlassen oder einen mauritischen Hafen anlaufen. Das Unionsschiff darf den Hafen erst verlassen oder in die Fischereizone

www.parlament.gv.at

von Mauritius zurückkehren, nachdem das FÜZ seines Flaggenstaats festgestellt hat, dass das ERS wieder ordnungsgemäß funktioniert.

15. Gehen in Mauritius aufgrund einer Störung der elektronischen Systeme der Union oder von Mauritius keine ERS-Daten mehr ein, so ergreift die betreffende Vertragspartei zügig alle erforderlichen Maßnahmen, um die Störung schnellstmöglich zu beheben. Die andere Vertragspartei wird umgehend informiert, wenn die Störung behoben ist.

16. Das FÜZ des Flaggenstaats übermittelt den mauritischen Behörden alle 24 Stunden über jegliches verfügbare elektronische Kommunikationsmittel alle täglichen ERS-Daten, die der Flaggenstaat seit der letzten Übermittlung erhalten hat. Das gleiche Verfahren kann auf Antrag von Mauritius zur Anwendung kommen, wenn die Systeme der Union aufgrund von Wartungsarbeiten mit einer Dauer von mehr als 24 Stunden beeinträchtigt sind. Mauritius unterrichtet seine zuständigen Kontrolleinrichtungen, damit den betreffenden Schiffen der Union kein Verstoß gegen die Pflicht zur Übermittlung ihrer ERS-Daten angelastet wird. Das FÜZ des Flaggenstaats stellt sicher, dass die fehlenden Daten in die elektronische Datenbank, die sie gemäß Nummer 6 dieses Kapitels pflegt, eingegeben werden.

17. Der Flaggenstaat und Mauritius benennen jeweils einen ERS-Ansprechpartner als Kontaktstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Bestimmungen, teilen einander die Kontaktdaten ihrer ERS-Ansprechpartner mit und aktualisieren diese Informationen bei Bedarf unverzüglich.

ABSCHNITT 2
JÄHRLICHE ÜBERMITTLUNG DER FANGDATEN

Regelmäßige Überwachung der Fänge

1. Die Union übermittelt Mauritius vor Ende eines jeden Quartals Fangdaten, aus denen die Mengen der in der Fischereizone von Mauritius getätigten Fänge für jedes zugelassene Unionsschiff, aufgeschlüsselt nach Monaten und Arten, hervorgehen, sowie alle anderen einschlägigen Informationen für das betreffende Quartal.

2. Nach dem Empfang der Fangdaten prüft und übermittelt Mauritius vierteljährlich die aus den Logbüchern sowie jeglichen anderen sachdienlichen Informationen hervorgehenden Fangdaten der zugelassenen Unionsschiffe.

3. Die Vertragsparteien analysieren gemeinsam die Kohärenz der Datensätze in regelmäßigen Abständen und auf Antrag einer der Vertragsparteien. Insbesondere analysiert Mauritius diese aggregierten Daten und meldet alle größeren Unstimmigkeiten mit den im Fischereilogbuch gemeldeten Fängen in seiner Fischereizone. Die Flaggenstaaten untersuchen die gemeldeten Unstimmigkeiten und aktualisieren die Daten soweit erforderlich. Anhaltende Unstimmigkeiten zwischen den Datenquellen werden dem Gemischten Ausschuss zur Lösung vorgelegt. Diese aggregierten Daten gelten als vorläufige Daten, bis die Union eine endgültige Jahresübersicht gemäß Nummer 4 dieses Abschnitts vorgelegt hat.

Gebührenabrechnung für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfänger

4. Die Union übermittelt bis zum 30. April jedes Jahres aggregierte Daten zu den Fangmengen pro Unionsschiff je Fangmonat und aufgeschlüsselt nach Arten im vorangegangenen Kalenderjahr in der mauritischen Fischereizone zusammen mit einer Berechnung der für jedes Unionsschiff zu entrichtenden Gebühren.

www.parlament.gv.at

5. Mauritius teilt der Union den Eingang der Gebührenabrechnung mit und verfügt erforderlichenfalls über eine Frist von bis zu 45 Tagen, um auf der Grundlage von Belegen Einspruch gegen die übermittelten Daten zu erheben. Danach haben die Vertragsparteien eine Frist von einem Monat, um eine Einigung über die Daten zu erzielen. Kommt keine Einigung zustande, so konsultieren die Vertragsparteien einander so bald wie möglich schriftlich oder per Videokonferenz, gegebenenfalls im Gemischten Ausschuss. Erhebt Mauritius innerhalb von 45 Tagen keinen Einspruch, gilt die Gebührenabrechnung als angenommen.

6. Die Union teilt den Betreibern unverzüglich die von beiden Vertragsparteien validierten Konten mit, damit die erforderliche Zahlung vorgenommen werden kann. Fällt die endgültige Gebührenabrechnung höher aus als die in Kapitel II Abschnitt 2 genannte Vorausgebühr, die bei Beantragung der Fanggenehmigung gezahlt wurde, so überweisen die Betreiber den Restbetrag bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres (oder innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung) auf das entsprechende Konto. Mauritius überwacht diese Zahlungen und teilt der Union etwaige Verzögerungen und unvollständige Zahlungen mit. Gleichzeitig bemüht sich die Union, sicherzustellen, dass die Zahlungen innerhalb der vorgegebenen Frist tatsächlich erfolgen.

7. Die validierten Abrechnungen dienen als Grundlage für die Berechnung der zusätzlichen Fangmengen durch die Union gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieses Protokolls, falls die Referenzfangmenge für ein ganzes Jahr überschritten wird.

KAPITEL IV

ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE

ABSCHNITT 1
ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE

1. Ein- und Ausfahrtmeldungen

(a) Der Betreiber eines Unionsschiffes meldet den für die Fischereiüberwachung zuständigen Behörden von Mauritius mindestens sechs Stunden im Voraus die geplante Einfahrt des betreffenden Schiffes in die AWZ von Mauritius oder die geplante Ausfahrt aus dieser Zone.

(b) Findet die Ausfahrt nicht statt, so ist dies ebenfalls so bald wie möglich zu melden.

(c) Bei der Meldung seiner Ein- oder Ausfahrt teilt der Betreiber des Schiffes den mauritischen Behörden insbesondere Folgendes mit:

– Datum, Uhrzeit und gewählte Durchfahrtsstelle;

– für jede Art (gekennzeichnet durch den FAO-Alpha-3-Code) die Menge an Bord in Kilogramm Lebendgewicht oder gegebenenfalls als Stückzahl. Diese Bestimmung gilt nicht für Versorgungsschiffe; und

– die Aufmachung der Erzeugnisse.

(d) Ein Schiff, das in der Fischereizone von Mauritius Fischfang betreibt, ohne den mauritischen Behörden seine Einfahrt gemeldet zu haben, gilt als Schiff, das gegen geltendes Recht verstößt.

2. Inspektionsverfahren

www.parlament.gv.at

(a) Die Inspektion von Unionsschiffen im Besitz einer Fanggenehmigung erfolgt entweder auf See in der Fischereizone von Mauritius oder im Hafen durch mauritische Inspektoren, die ordnungsgemäß bevollmächtigt und als mit der Kontrolle der Fischerei und fischereibezogener Tätigkeiten betraut erkennbar sind. Zugelassene Unionsschiffe, die in anderen Häfen als Port Louis (Mauritius) anlanden, können von mauritischen Inspektoren unter vereinbarten Bedingungen und gemäß den geltenden Rechtsvorschriften inspiziert werden.

(b) Bevor sie an Bord kommen, kündigen die mauritischen Inspektoren dem Unionsschiff ihre Entscheidung an, eine Inspektion durchzuführen. Die Inspektion wird von einer angemessenen Anzahl mauritischer Inspektoren durchgeführt, die sich vor Beginn der Inspektion ausweisen und ihre Qualifikation nachweisen.

(c) Die Kapitäne der Unionsschiffe gestatten den mauritischen Inspektoren das Anbordgehen und unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(d) Die bei der Inspektion erstellten Bilder (Fotos oder Videos) sind für die für Fischereikontrolle und -überwachung zuständigen Behörden bestimmt. Sie werden vorbehaltlich der geltenden mauritischen Rechtsvorschriften, einschließlich des Datenschutzgesetzes, nicht veröffentlicht, es sei denn, die mauritischen Rechtsvorschriften sehen etwas anderes vor.

(e) Gemäß Artikel 21 Absatz 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Fischbestände verpflichten die mauritischen Behörden ihre Inspektoren, allgemein anerkannte internationale Vorschriften, Verfahren und Praktiken in Bezug auf die Sicherheit des Schiffes und der Besatzung einzuhalten, Störungen der Fischereitätigkeiten so gering wie möglich zu halten und, soweit möglich, Handlungen zu vermeiden, die die Qualität der Fänge an Bord beeinträchtigen würden. Die mauritischen Behörden sorgen dafür, dass das Anbordgehen und die Kontrolle des Schiffes nicht in einer Weise erfolgen, die zu einer Beeinträchtigung eines Fischereifahrzeugs führen könnte.

(f) Am Ende jeder Inspektion erstellt der Inspektor aus Mauritius einen Inspektionsbericht. Der Kapitän des Unionsschiffes hat das Recht, Bemerkungen in den Inspektionsbericht zu schreiben. Der Inspektionsbericht wird von dem Inspektor aus Mauritius, der ihn abgefasst hat, und vom Kapitän des Unionsschiffes unterschrieben. Mit seiner Unterschrift unter den Inspektionsbericht greift der Kapitän nicht dem Recht des Betreibers vor, sich gegen den Vorwurf eines gegebenenfalls festgestellten Verstoßes zu verteidigen. Weigert der Kapitän sich, das Dokument zu unterzeichnen, so begründet er dies schriftlich, und der Inspektor aus Mauritius bringt den Vermerk „Verweigerung der Unterschrift“ an. Der Inspektor aus Mauritius händigt dem Kapitän des Unionsschiffes eine Kopie des Inspektionsberichts aus, bevor er von Bord geht.

(g) Mauritius unterrichtet die Union und den Flaggenstaat über jede durchgeführte Inspektion innerhalb von 72 Stunden nach deren Abschluss und im Falle eines festgestellten Verstoßes innerhalb von 24 Stunden. Mauritius übermittelt der Union und dem Flaggenstaat so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von sieben Tagen nach Rückkehr des Inspektors in den Hafen, eine Kopie des Inspektionsberichts.

(h) Auf der Grundlage einer Risikobewertung können die Vertragsparteien vereinbaren, insbesondere bei der Anlandung und Umladung auf Unionsschiffen gemeinsame Inspektionen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften der

www.parlament.gv.at

Union bzw. von Mauritius eingehalten werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben halten sich die von den Vertragsparteien für diese gemeinsamen Inspektionen entsandten Inspektoren an die Bestimmungen über die Durchführung von Inspektionen gemäß den Rechtsvorschriften der Union und von Mauritius. Mauritius, die Union und ihre Mitgliedstaaten können im Rahmen ihrer Verantwortung als Küsten- oder Flaggenstaat bei der Durchführung von Folgemaßnahmen zu Inspektionen im Einklang mit ihren geltenden Rechtsvorschriften zusammenarbeiten.

(i) Darüber hinaus können die mauritischen Behörden gegebenenfalls auf Antrag der Union Fischereiinspektoren der Union ermächtigen, im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem Recht ihres Mitgliedsstaats in Anwesenheit von Inspektoren aus Mauritius bei Anlandungen, bei Umladungen und beim Wiegen der Fänge Inspektionen von Unionsschiffen durchzuführen.

(j) Bei Nichteinhaltung einer der Bestimmungen dieses Kapitels können die mauritischen Behörden die Fanggenehmigung des Unionsschiffes, das einen Verstoß begangen hat, bis zur Erfüllung seiner Verpflichtung aussetzen und das in den mauritischen Rechtsvorschriften vorgesehene Vertragsverletzungsverfahren und Sanktionsmaß anwenden. Die Europäische Union und der Flaggenstaat werden hiervon unterrichtet.

3. Partizipative Überwachung bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei

Um die Überwachung der Fischerei auf Hoher See und die Bekämpfung der IUU-Fischerei zu verbessern, melden Unionsschiffe die Anwesenheit von Schiffen, die im Verdacht stehen, IUU-Fischerei zu betreiben, in der mauritischen Fischereizone und machen dabei in ihrem Bericht möglichst detaillierte Angaben. Die Beobachtungsberichte werden umgehend an die Behörden von Mauritius und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats des meldenden Schiffes übersandt, die sie dann unverzüglich an die Union oder die von dieser benannte Organisation weiterleitet. Die mauritischen Behörden übermitteln der Union jeden dem Land vorliegenden Beobachtungsbericht über Fischereifahrzeuge der Union, die in der Fischereizone von Mauritius möglicherweise IUU-Fischereitätigkeiten betreiben.

ABSCHNITT 2
ANLANDUNGEN UND UMLADUNGEN

1. Umladungen auf See sind untersagt. Alle Umladevorgänge im Hafen werden in Gegenwart mauritischer Inspektoren durchgeführt.

2. Die mauritischen Inspektoren können Fotografien und Videos aufnehmen sowie Proben und einschlägige Dokumente entnehmen, die nach mauritischem Recht zur Überwachung von Anlandungen und Umladungen zulässig sind, wobei sicherzustellen ist, dass die Rechte der betroffenen Personen gewahrt werden.

3. Beabsichtigt der Kapitän eines Unionsschiffes Anlandungen oder Umladungen, muss er Mauritius mindestens 24 Stunden vor der Anlandung oder Umladung eine entsprechende Meldung übermitteln. Die Meldung kann vom FÜZ des Flaggenstaats automatisch an Mauritius übermittelt werden und muss Folgendes enthalten:

(a) die Schiffsnummern der IMO oder des Fischereiflottenregisters der Union (CFR) und den Namen des Fischereifahrzeugs, das anlanden oder umladen muss;

(b) den Anlande- oder Umladehafen;

(c) Datum und voraussichtliche Uhrzeit der Anlandung oder Umladung;

www.parlament.gv.at

(d) für jede anzulandende oder umzuladende Art (gekennzeichnet durch den FAO-Alpha-3-Code) die Menge in Kilogramm Lebendgewicht oder gegebenenfalls als Stückzahl; und

(e) bei Umladung den Namen und das Internationale Rufzeichen des Empfängerschiffs.

4. Für Empfängerschiffe meldet der Kapitän des empfangenden Transportschiffes mindestens 24 Stunden vor Beginn sowie nach Abschluss der Umladung den mauritischen Behörden die Mengen Thunfisch und verwandter Arten, die auf sein Schiff umgeladen wurden, füllt die Umladeerklärung aus und übermittelt sie den mauritischen Behörden binnen 24 Stunden.

5. Der Umladevorgang erfordert eine vorherige Genehmigung, die Mauritius dem Kapitän des Schiffes oder dem Agenten binnen 24 Stunden nach der genannten Meldung erteilt.

6. Die Umladung muss in einem hierfür zugelassenen mauritischen Hafen erfolgen.

7. Der bezeichnete Fischereihafen, in dem auf Mauritius Umladungen vorgenommen werden dürfen, ist Port Louis.

8. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels werden die gegebenenfalls nach geltendem mauritischem Recht vorgesehenen Strafen verhängt.

ABSCHNITT 3

SATELLITENGESTÜTZTES SCHIFFSÜBERWACHUNGSSYSTEM (VMS)

1. Sichere Übermittlung der Positionsmeldungen an Mauritius

Das FÜZ des Flaggenstaats überträgt die Positionsmeldungen der betreffenden Schiffe automatisch an das mauritische FÜZ. Das FÜZ des Flaggenstaats, die Europäische Kommission und Mauritius tauschen ihre E-Mail-Kontaktadressen aus und teilen einander jede Änderung dieser Adressen unverzüglich mit.

2. Schiffspositionsmeldungen

Unionsschiffe im Besitz einer nach diesem Protokoll erteilten Fanggenehmigung müssen, wenn sie sich in mauritischen Hoheitsgewässern und in der AWZ von Mauritius aufhalten, mit einem Schiffsüberwachungssystem (vessel monitoring system, VMS) ausgestattet sein, über das ihre Position jede Stunde automatisch an das FÜZ ihres Flaggenstaates übertragen wird. Alle Positionsmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

(a) das Schiffskennzeichen;

(b) die letzte Position des Unionsschiffes (Längen- und Breitengrad mit einer Genauigkeit von mindestens drei Dezimalstellen) auf 500 m genau und mit einem Konfidenzintervall von 99 %;

(c) Datum und Uhrzeit (in UTC), zu denen besagte Position gemessen wurde, und

(d) Schiffsgeschwindigkeit und -kurs.

Das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats der Union garantiert die automatische Verarbeitung und erforderlichenfalls die elektronische Übertragung der Positionsmeldungen. Die Positionsmeldungen werden vom FÜZ des Flaggenmitgliedstaats der Union aufgezeichnet und mindestens drei Jahre lang in einer elektronischen Datenbank sicher gespeichert.

Der Kapitän eines Unionsschiffes stellt jederzeit sicher, dass das an Bord seines Schiffes installierte VMS betriebsbereit ist und dass die unter Nummer 1 genannten Daten tatsächlich an das FÜZ seines Flaggenstaats übermittelt werden.

www.parlament.gv.at

Jede festgestellte Manipulation des VMS zur Störung seines einwandfreien Betriebs oder Fälschung der Positionsangaben wird dem Kapitän angelastet.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen über die VMS gilt als Verstoß und wird nach dem mauritischen Recht geahndet.

Das FÜZ des Flaggenstaats leitet die erhaltenen Positionsmeldungen automatisch und unverzüglich an das FÜZ von Mauritius weiter. Jedes Unionsschiff, das in der AWZ von Mauritius tätig ist, muss vom Zeitpunkt seiner Einfahrt bis zur tatsächlichen Ausfahrt aus diesem Gebiet oder bis zur Ankunft im mauritischen Hafen auf dem VMS sichtbar sein.

Die Übermittlung von VMS-Daten erfolgt über das elektronische Netz, das von der Europäischen Kommission für den Austausch von Fischereidaten in standardisierter Form zur Verfügung gestellt wird.

Die erste Positionsaufzeichnung nach der Einfahrt in die AWZ von Mauritius wird mit dem Code „ENT“ gekennzeichnet. Alle nachfolgenden Positionen tragen den Code „POS“, mit Ausnahme der ersten Positionsaufzeichnung nach der Ausfahrt aus der AWZ von Mauritius — sie wird mit „EXI“ gekennzeichnet.

Jede Meldung muss nach dem Muster in Anlage 3 oder auf der Grundlage der Norm P-1000 – 7 des Zentrums der Vereinten Nationen für Handelserleichterungen und elektronische Geschäftsprozesse (CEFACT) erfolgen.

3. Übertragung vom Unionsschiff bei Ausfall des VMS

Unionsschiffe mit defektem VMS dürfen nicht in die AWZ von Mauritius einfahren. Fällt das VMS während des Aufenthalts in der AWZ von Mauritius aus, muss es am Ende der Fangreise repariert oder binnen 15 Kalendertagen ersetzt werden, je nachdem, was früher eintritt. Nach Ablauf dieser Frist darf das Schiff anderenfalls nicht länger in der Fischereizone von Mauritius fischen.

Schiffe, die in der Fischereizone von Mauritius mit einem defekten VMS Fischfang betreiben, müssen ihre Positionsmeldungen mindestens alle vier Stunden per E-Mail an das FÜZ des Flaggenstaats übermitteln und dabei alle vorgeschriebenen Angaben machen. Diese manuellen Meldungen werden vom FÜZ des Flaggenstaats unverzüglich in der in Nummer 2 genannten elektronischen Datenbank gespeichert und an das mauritische FÜZ nach den gleichen Bestimmungen wie die automatischen Positionsmeldungen weitergeleitet. Diese Übermittlung beginnt, sobald der Kapitän des Unionsschiffes die Störung des VMS feststellt oder darüber informiert wird. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Ein- und Ausfahrt.

4. Störung des Kommunikationssystems an Bord des Unionsschiffes

Mauritius stellt sicher, dass seine elektronische Einrichtung mit der des Flaggenstaat-FÜZ kompatibel bleibt, und informiert die Union im Interesse einer möglichst raschen technischen Behebung unverzüglich über jede Unterbrechung oder Störung bei Versendung oder Empfang der Positionsmeldungen. Die FÜZ des betreffenden Flaggenstaats und das FÜZ von Mauritius untersuchen die Gründe für diese Unterbrechung oder Störung.

Wird die Übermittlung der VMS-Daten aufgrund einer Störung der elektronischen Systeme des FÜZ des Flaggenstaats oder von Mauritius unterbrochen, so informiert die betreffende Vertragspartei unverzüglich die andere Vertragspartei und ergreift alle Maßnahmen, um die Störung schnellstmöglich zu beheben. Die andere Vertragspartei wird umgehend informiert, wenn die Störung behoben ist. Die Daten, die dem FÜZ von Mauritius nicht gesendet wurden, werden ihm übermittelt, sobald das Problem behoben ist. Betrifft die Störung die elektronischen Systeme unter der Kontrolle der Union, so übermittelt das FÜZ des

www.parlament.gv.at

Flaggenstaats dem FÜZ von Mauritius alle vier Stunden per E-Mail alle eingegangenen Positionsmeldungen. In diesem Fall verstößt das Fischereifahrzeug der Union nicht gegen seine Verpflichtung, seine VMS-Daten zu übermitteln.

Bei einer Störung des VMS eines Unionsschiffes unterrichten die mauritischen Behörden ihre zuständigen Kontrolleinrichtungen, damit das Unionsschiff nicht wegen fehlender Übermittlung von VMS-Daten eines Verstoßes beschuldigt wird, sofern

(a) die defekte Ausrüstung innerhalb von zehn Arbeitstagen, nachdem der Flaggenstaat dem FÜZ von Mauritius die Störung gemeldet hat, ausgetauscht wird. Nach Ablauf dieser Frist muss das betreffende Unionsschiff in einen Hafen zurückkehren, der von den für die Fischereikontrolle zuständigen mauritischen Behörden für die erforderlichen regulatorischen Folgemaßnahmen und Reparaturen benannt wurde, oder das Gebiet verlassen, sofern der Flaggenstaat dem mauritischen FÜZ den Inspektionsbericht über die defekte Ausrüstung und die Gründe für den Defekt übermittelt;

(b) der Kapitän des Unionsschiffes bis zur Ersetzung der Ausrüstung die Position manuell an das FÜZ seines Flaggenstaats übermittelt, das wiederum alle vier Stunden elektronisch, per Funk oder per Fax einen umfassenden Positionsbericht, der auch die vom Kapitän des Unionsschiffes aufgezeichneten Positionsmeldungen enthält, an das FÜZ von Mauritius übermittelt; und

(c) alle während der Störung nicht gesendeten Meldungen erneut übermittelt werden, sobald die Kommunikation zwischen dem FÜZ des betreffenden Flaggenstaats und dem mauritischen FÜZ wiederhergestellt ist.

5. Änderung der Häufigkeit der Positionsmeldungen

Bei Vorliegen eines Nachweises für illegales Verhalten kann Mauritius das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats der Union – mit Kopie an die Union – auffordern, die Häufigkeit, mit der die Positionsmeldungen für ein bestimmtes Schiff übertragen werden, für einen bestimmten Untersuchungszeitraum auf Abstände von 30 Minuten zu verkürzen. Das FÜZ von Mauritius übermittelt dem FÜZ des Flaggenmitgliedstaats der Union und der Union den Nachweis für seinen Verdacht. Das FÜZ des Flaggenstaats sendet Mauritius die Positionsmeldungen umgehend so häufig wie verlangt.
Am Ende des festgelegten Untersuchungszeitraums unterrichtet das mauritische FÜZ unverzüglich das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats der Union und die Union über das Ende des Inspektionsverfahrens und die erforderlichen Folgemaßnahmen.

KAPITEL V

BESCHÄFTIGUNG VON FISCHERN AN BORD VON UNIONSSCHIFFEN

1. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen und Regeln dieses Protokolls, der mauritischen Fischereivorschriften sowie der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der einschlägigen RFO durch ein Unionsschiff kann gegebenenfalls nach Maßgabe dieses Protokolls und der geltenden mauritischen Rechtsvorschriften mit Geldbußen oder der Aussetzung, dem Widerruf oder der Nichterneuerung der Fanggenehmigung für das Schiff geahndet werden.

2. Handhabung von Verstößen

www.parlament.gv.at

2.1. Jeder Verstoß eines Unionsschiffes in der Fischereizone von Mauritius muss der Union von den zuständigen mauritischen Behörden in geeigneter Weise innerhalb von 24 Arbeitsstunden gemeldet werden.

2.2. Stellen die mauritischen Behörden einen Verstoß fest, so erstellen sie ein Verstoßprotokoll. Dieses Protokoll stützt sich auf die im Inspektionsbericht festgehaltenen Feststellungen sowie auf objektive und sachliche Beweise. In ihm wird die sachliche und die rechtliche Grundlage für die Beweisführung dargelegt.

2.3. Der Kapitän des Unionsschiffes unterzeichnet das Verstoßprotokoll. Will oder kann der Kapitän nicht unterzeichnen, so wird dies in dem Protokoll vermerkt. Die Unterschrift bzw. die fehlende Unterschrift greift nicht den Rechten und Mitteln der Verteidigung vor, die der Kapitän gegen den ihm zur Last gelegten Verstoß geltend machen kann.

2.4. Das Protokoll über den Verstoß wird der Union und dem Flaggenstaat innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Zuwiderhandlung übermittelt.

3. Festhalten von Schiffen — Informationssitzung

3.1. Haben die mauritischen Behörden hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein Unionsschiff einen Verstoß begangen hat, so kann das Schiff aufgefordert werden, seine Fangtätigkeit einzustellen und, wenn es sich auf See befindet, zum Zwecke der Inspektion und Untersuchung gemäß den mauritischen Rechtsvorschriften in den von den mauritischen Behörden bezeichneten mauritischen Hafen zurückzukehren. Das Schiff wird bis zur Erfüllung der in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Formalitäten im Hafen festgehalten.

3.2. Mauritius benachrichtigt die Union, den Flaggenstaat und den Schiffseigner oder Betreiber unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 24 Stunden, über jedes Festhalten eines Unionsschiffes. In dieser Benachrichtigung sind der mutmaßliche Verstoß sowie die tatsächlichen und rechtlichen Gründe für das Festhalten anzugeben, und sie ist vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsanforderungen mit Belegen zu versehen.

3.3. Bevor etwaige Maßnahmen gegen das betreffende Schiff, den Kapitän, die Besatzung oder die Ladung ergriffen werden, Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen ausgenommen, beruft Mauritius auf Antrag der Union innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Benachrichtigung über das Festhalten des betreffenden Schiffes eine Informationssitzung der Vertragsparteien ein, um die Umstände zu klären und etwaige Folgemaßnahmen darzulegen. An dieser Informationssitzung kann ein Vertreter des Flaggenstaats teilnehmen.

3.4. Der Schiffseigner oder der Vertreter des Schiffseigners wird von den mauritischen Behörden über das Ergebnis der Sitzung und über alle sich aus der Aufbringung oder dem Festhalten ergebenden Maßnahmen informiert.

4. Verstoßprotokoll

4.1. Zum Zwecke der Untersuchung mutmaßlicher Verstöße bleibt ein Unionsschiff nur so lange im mauritischen Hafen, wie es für die mauritischen Behörden unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, um die Inspektion und die Untersuchung gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften abzuschließen. Ergeben die Ermittlungen keine ausreichenden Gründe für die Einleitung einer Strafverfolgung, so ist das Schiff berechtigt, unverzüglich auszulaufen.

www.parlament.gv.at

4.2. Im Zusammenhang mit einem Verstoß nach den geltenden mauritischen Fischereivorschriften kann die Kommission für verwaltungsrechtliche Sanktionen nach Eingeständnis des Betreibers, den Verstoß begangen zu haben, und nach seiner Zustimmung zu einem Verfahren vor derselben Kommission die Zahlung eines Betrags anordnen, der den für den Verstoß festgelegten Höchstbetrag der Geldbuße nicht übersteigt. Die Kommission für verwaltungsrechtliche Sanktionen kann auch anordnen, dass alle Gegenstände, die bei der Begehung des Verstoßes verwendet wurden oder damit in Zusammenhang stehen, beschlagnahmt oder eingezogen werden. Die Beschlagnahme des Schiffes kann nur von einem Gericht angeordnet werden.

5. Strafen bei Verstößen

5.1. Die Strafe für den strafrechtlich zu verfolgenden Verstoß wird gemäß den geltenden mauritischen Rechtsvorschriften festgesetzt.

6. Gerichtsverfahren — Banksicherheit

6.1. Wurde ein Unionsschiff beschlagnahmt und scheitert das Verfahren vor der Kommission für verwaltungsrechtliche Sanktionen, so kann der Betreiber des Schiffes, das den Verstoß begangen hat, auf Anordnung des Gerichts, das beschlagnahmte Schiff freizugeben, die vom Gericht festgelegte Kaution, Garantie oder sonstige Sicherheitsleistung hinterlegen. Die Kaution, Garantie oder sonstige Sicherheitsleistung wird nicht vor Abschluss des Gerichtsverfahrens freigegeben.

6.2. Die Banksicherheit wird freigegeben und dem Betreiber unverzüglich nach Ergehen des Urteils zurückgezahlt:

(a) wenn keine Strafe verhängt wurde oder

(b) wenn eine Geldbuße verhängt wurde, nach vollständiger Begleichung der Geldbuße durch den Betreiber.

6.3. Mauritius teilt der Union die Ergebnisse des Gerichtsverfahrens binnen sieben Arbeitstagen nach dem Urteilsspruch mit.

7. Freigabe des Schiffes

Das Schiff darf den Hafen verlassen, wenn

– die Verpflichtungen, die sich aus der vor der Kommission für verwaltungsrechtliche Sanktionen getroffenen Vereinbarung ergeben, erfüllt worden sind und

– die Kaution, Garantie oder sonstige Sicherheitsleistung hinterlegt wurde.

KAPITEL VI

BESCHÄFTIGUNG VON FISCHERN AN BORD VON UNIONSSCHIFFEN

1. Vorgeschriebene Anzahl anzuheuernder mauritischer Fischer

1.1. Der Betreiber eines Unionsschiffes, das im Rahmen dieses Protokolls zugelassen ist, verpflichtet sich dazu, jährlich mindestens 14 mauritische Fischer anzuheuern, die für die Dauer der Fischereitätigkeiten des Schiffes im Rahmen des Protokolls als Besatzungsmitglieder an Bord seines Schiffes arbeiten.

www.parlament.gv.at

1.2. Die Zahl der gemäß Nummer 1.1 angeheuerten mauritischen Fischer wird von den zuständigen mauritischen Behörden regelmäßig überprüft.

1.3. Die gemäß Nummer 1.1 anzuheuernden Fischer müssen die Mindestanforderungen gemäß Anlage 4 erfüllen.

1.4. Die zuständigen mauritischen Behörden übermitteln den Schiffseignern der Union oder deren Agenten und der Europäischen Kommission jährlich die Liste der von den zuständigen mauritischen Behörden benannten qualifizierten Fischer, die die Anforderungen gemäß Nummer 1.3 erfüllen. Erforderlichenfalls sollte den Schiffseignern der Unionsschiffe oder deren Agenten und der Europäischen Kommission eine aktualisierte Liste übermittelt werden.

1.5. Der Kapitän erstellt, datiert und unterzeichnet eine Liste der Besatzungsmitglieder gemäß dem Formblatt 5 des IMO-Übereinkommens zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (FAL-Übereinkommen) und übermittelt den benannten mauritischen Behörden eine Kopie dieser Liste, bevor das Schiff das Hafengebiet verlässt.

1.6. Der Schiffseigner der Union wird unter folgenden Umständen von der Verpflichtung gemäß Nummer 1.1 befreit:

(a) Die zuständigen mauritischen Behörden stellen die in Nummer 1.4 genannte Liste nicht bereit;

(b) der mauritische Fischer, der auf der Liste der zuständigen mauritischen Behörde steht, erfüllt nicht die Anforderungen gemäß Anlage 4; und

(c) der angeheuerte mauritische Fischer meldet sich am vereinbarten Datum und zur vereinbarten Uhrzeit nicht zur Einschiffung.

1.7. Der Betreiber des Unionsschiffes oder der Kapitän im Namen des Betreiber des Unionsschiffes verweigert einem mauritischen Fischer die Einschiffung an Bord seines Schiffes, wenn dieser die in Anlage 4 genannten Anforderungen nicht erfüllt.

2. Arbeitsbedingungen der Fischer

Die Bedingungen, unter denen mauritische Fischer angeheuert werden, müssen den Rechtsvorschriften entsprechen, die der Flaggenstaat zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/159 erlassen hat, einschließlich der Arbeits- und Ruhezeiten, des Rechts auf Heimschaffung sowie der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz.

3. Arbeitsvertrag für Fischer

3.1. Für jeden Fischer, der gemäß Nummer 1.1 an Bord eines Unionsschiffes angeheuert wird, wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehandelt und sowohl vom Fischer als auch vom Arbeitgeber unterzeichnet. Dieser von beiden Parteien unterzeichnete Vertrag muss der mauritischen Seeschifffahrtsbehörde gemäß den mauritischen Rechtsvorschriften vorgelegt werden.

3.2. Der schriftliche Vertrag muss den Rechtsvorschriften entsprechen, die der Flaggenstaat zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/159 des Rates erlassen hat (Anhang I der genannten Richtlinie).

4. Lohnzahlungen für Fischer

4.1. Die Lohnkosten und etwaige zusätzliche Arbeitskosten werden direkt vom Schiffseigner der Union, seinem Vertreter oder seinem Agenten getragen.

www.parlament.gv.at

4.2. Den mauritischen Fischern ist unabhängig von den tatsächlich getätigten Fischfängen und/oder -verkäufen ein garantierter monatlicher oder regelmäßiger Lohn zu zahlen, vorzugsweise per Banküberweisung. Er wird von den Schiffseignern oder ihren Agenten und den Fischern und/oder ihren Gewerkschaften bzw. Vertretern einvernehmlich festgesetzt. Wurden keine Tarifverträge geschlossen, so dürfen die den mauritischen Fischern gewährten Vergütungsbedingungen in keinem Fall unter den Bedingungen liegen, die vom Unterausschuss für die Gehälter von Fischern des Paritätischen Seeschifffahrtsausschusses der IAO festgelegt wurden, sofern es keine solche Norm für Fischer gibt, die darauf abzielt, ein internationales Sicherheitsnetz zum Schutz der menschenwürdigen Arbeit der Fischer zu schaffen und zu deren Sicherung beizutragen.

4.3. Die potenziell im Zusammenhang mit den erhaltenen Zahlungen entstehenden Kosten sind nicht von den Fischern zu tragen. Die Fischer müssen eine Möglichkeit haben, ihren Familien die erhaltenen Zahlungen, einschließlich Vorschüssen, ganz oder teilweise kostenlos zukommen zu lassen.

4.4. Die Fischer müssen bei jeder Lohnzahlung eine Lohnabrechnung und auf Verlangen einen Zahlungsbeleg erhalten.

5. Sozialversicherung

Mauritius stellt sicher, dass Fischer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben, und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen Anspruch auf eine soziale Absicherung in dem in den mauritischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Umfang haben.

6. Einhaltung dieses Kapitels

6.1. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien stellen sicher, dass die für Fischer geltenden Rechtsvorschriften umfassend, transparent, leicht und kostenlos zugänglich sind.

6.2. Die zuständigen mauritischen Behörden und die Behörden des Flaggenstaats der Union gewährleisten, dass dieses Kapitel im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem geltenden Völkerrecht ordnungsgemäß umgesetzt wird.

6.3. Die Behörden des Flaggenstaats der Union kommen ihrer Verantwortung gemäß den IAO-Richtlinien für die Überprüfung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen durch den Flaggenstaat nach.

6.4. Die Vertragsparteien beraten im Gemischten Ausschuss über die Anwendung des vorliegenden Kapitels.

6.5. Werden keine mauritischen Fischer angeheuert, so zahlen die Schiffseigner für die gesamte Dauer der Fischereikampagne in der Fischereizone von Mauritius einen Pauschalbetrag, der der Heuer der nicht eingestellten Fischer entspricht. Dauert die Fischereikampagne weniger als einen Monat, so müssen die Schiffseigner den Betrag bezahlen, der der Heuer der Fischer eines Monats entspricht.

KAPITEL VII

BEOBACHTER

Beobachtung der Fischereitätigkeiten

1. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Einhaltung der Verpflichtungen der geltenden IOTC-Entschließungen zum wissenschaftlichen Beobachterprogramm

www.parlament.gv.at

und den einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften von Mauritius, einschließlich elektronischer Beobachtungssysteme, an.

2. Ringwadenfänger der Union, die im Besitz einer Fanggenehmigung sind, unterliegen einer Regelung zur Beobachtung ihrer im Rahmen dieses Abkommens ausgeübten Fischereitätigkeiten und können auf Antrag der mauritischen Behörden im Rahmen eines nationalen oder regionalen Beobachtungsprogramms einen Beobachter nach Maßgabe dieses Kapitels an Bord nehmen.

3. Diese Beobachterregelung muss den Vorgaben in den von der IOTC angenommenen Entschließungen entsprechen.

4. Unionsschiffe mit einer Tonnage von bis zu 100 BRZ sind von den Bestimmungen dieses Kapitels ausgenommen.

Bezeichnung von Schiffen und Beobachtern

5. Die mauritischen Behörden erstellen eine Liste der im Rahmen dieses Abkommens zugelassenen Unionsschiffe, die einen Beobachter an Bord nehmen müssen, sowie eine Liste der bezeichneten Beobachter. Diese Listen werden ständig auf dem neuesten Stand gehalten. Sie sind unmittelbar nach ihrer Erstellung sowie nach ihrer Aktualisierung an die Union weiterzuleiten. Unionsschiffe, die einen Beobachter an Bord nehmen sollen, müssen diesem Beobachter gestatten, sich einzuschiffen. Bei der Erstellung dieser Listen berücksichtigt Mauritius die Anwesenheit oder künftige Anwesenheit eines Beobachters im Rahmen einer regionalen Beobachtungsregelung. Die Berichte der Beobachter über Beobachtungen in der Fischereizone von Mauritius werden den mauritischen Behörden übermittelt.

6. Die mauritischen Behörden teilen den betroffenen Schiffseignern die Namen der Beobachter, die an Bord der einzelnen Schiffe zu nehmen sind, spätestens 15 Kalendertage vor dem voraussichtlichen Einschiffungstermin mit.

Vergütung des Beobachters

7. Die Vergütung und die Sozialabgaben des von Mauritius bezeichneten Beobachters werden von den mauritischen Behörden getragen.

Einschiffungsbedingungen

8. Die Bedingungen für die Übernahme des Beobachters an Bord, insbesondere die Dauer seiner Anwesenheit, werden vom Schiffseigner oder seinem Agenten und den mauritischen Behörden einvernehmlich festgelegt. Im Rahmen eines regionalen Beobachterprogramms kann der Beobachter während eines einvernehmlich vereinbarten Verlängerungszeitraums an Bord bleiben. Die mauritischen Behörden teilen dies dem Agenten des Unionsschiffes mit, wenn sie den Namen des bezeichneten Beobachters mitteilen.

9. Der Schiffseigner trägt die Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Sicherheit des Beobachters an Bord sowie etwaige Reisekosten, wenn das Schiff nicht von Port Louis abfährt und Port Louis nicht anläuft.

Pflichten des Beobachters

10. Beobachter werden an Bord wie Offiziere behandelt.

11. Wenn das Schiff in der mauritischen Fischereizone fischt, erfüllen sie folgende Aufgaben:

 (a) Sammlung aller Informationen zur Fangtätigkeit des Schiffs, insbesondere über

www.parlament.gv.at

– das verwendete Fanggerät;

– die Position des Schiffes beim Fischfang;

– die gefangene Menge oder gegebenenfalls Stückzahl und die Größe für jede Zielart und jede vergesellschaftete Art sowie für unerwünschte Fänge und Beifänge;

– die Schätzung der an Bord behaltenen Fänge und der Rückwürfe; und

– gegebenenfalls Verarbeitung, Umladung, Lagerung oder Entsorgung von Fisch;

(b) Durchführung biologischer Probennahmen im Rahmen wissenschaftlicher Programme;

(c) Überwachung der Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf die Ressourcen und auf die Umwelt und

(d) solange das Schiff in der Fischereizone von Mauritius fischt, die tägliche Meldung der Beobachtungen per Funk, Fax oder E-Mail, einschließlich Fangmengen und Beifänge, und Erfüllung aller sonstigen vom mauritischen FÜZ gestellten Aufgaben.

12. Der Kapitän trifft alle ihm obliegenden Vorkehrungen, um Sicherheit und Wohlergehen des Beobachters an Bord zu gewährleisten.

13. Dem Beobachter ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Zugang zu jeder Einrichtung an Bord des Schiffes zu gewähren. Er hat Zugang zur Brücke, den Kommunikations- und Navigationsmitteln des Schiffes und allen Unterlagen an Bord sowie zu den sich auf die Fischereitätigkeiten des Schiffes beziehenden Dokumenten, insbesondere dem Fischereilogbuch, dem Gefrierlogbuch und den Navigationsaufzeichnungen, und Zugang zu den Teilen des Schiffes, die direkt mit seinen Aufgaben in Zusammenhang stehen.

14. Der Kapitän gestattet dem Beobachter jederzeit,

(a) über die Kommunikationsausrüstung des Schiffes Mitteilungen zu erhalten und zu übermitteln und mit dem Festland oder anderen Schiffen zu kommunizieren;

(b) Fischproben oder beliebige ganze Fische zu nehmen, zu messen, vom Schiff zu entfernen und zu behalten;

(c) Fischproben oder ganze Fische an Bord zu lagern, auch in den Tiefkühlanlagen des Schiffs;

(d) die Fischereitätigkeiten zu fotografieren oder aufzunehmen, einschließlich Fische, Fanggerät, Ausrüstung, Unterlagen, Karten und Aufzeichnungen, und die Fotografien oder Aufnahmen, die der Beobachter an Bord des Schiffes gemacht oder genutzt hat, vom Schiff zu entfernen. Solche Informationen dürfen nur für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, außer auf ausdrückliches Ersuchen von Mauritius in Fällen, in denen diese Daten zur Unterstützung einer laufenden gerichtlichen Untersuchung verwendet werden könnten.

Finanzieller Beitrag zum Beobachterprogramm

15. Jeder Ringwadenfänger der Union zahlt zur Finanzierung des Beobachterprogramms einen Betrag auf das Bankkonto der obersten Rechnungsführungsbehörde ein, um die

www.parlament.gv.at

personellen Kapazitäten zu stärken und so für eine bessere Abdeckung zu sorgen und einen optimalen Einsatz der Beobachter zu gewährleisten.

16. Zu diesem Zweck leistet jeder Ringwadenfänger einen Beitrag von 20 EUR pro Fangtag in der Fischereizone von Mauritius.

Bericht des Beobachters

17. Bevor er das Schiff verlässt, legt der Beobachter dem Schiffskapitän einen Tätigkeitsbericht über seine Beobachtungen vor. Der Kapitän hat das Recht, den Bericht mit Anmerkungen zu versehen. Der Bericht wird vom Beobachter und dem Kapitän unterschrieben. Der Kapitän erhält eine Kopie des Beobachterberichts.

18. Der Beobachter sendet seinen Bericht an die mauritischen Behörden, und diese leiten binnen 15 Kalendertagen nach Ausschiffung des Beobachters eine Kopie sowie die Informationen gemäß Nummer 11 an die Union weiter.

Aufgaben des Beobachters

19. Während seines Aufenthalts an Bord

(a) trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und seine Anwesenheit an Bord des Unionsschiffes die Fischereitätigkeiten weder unterbrechen noch behindern;

(b) zeigt der Beobachter die notwendige Sorgfalt für das Material und die Ausrüstung an Bord; und

(c) hält der Beobachter im Hinblick auf das Unionsschiff und seine Tätigkeiten sowie alle gesammelten Informationen die geltenden Rechtsvorschriften und Vertraulichkeitsregeln ein.

ANHANG II

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

1. Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

1.1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 1 des Fischereiabkommens und des Artikels 1 des vorliegenden Protokolls sowie die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) „personenbezogene Daten“ bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine betroffene Person beziehen;

(b) „betroffene Person“ bezeichnet eine Person, die insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

(c) „Verarbeitung“ bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung

www.parlament.gv.at

oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

(d) „übermittelnde Behörde“ bezeichnet die Behörde, die personenbezogene Daten übermittelt;

(e) „empfangende Behörde“ bezeichnet die Behörde, die personenbezogene Daten empfängt;

(f) „Datenschutzverletzung“ bezeichnet eine Verletzung der Sicherheit, die auf unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Weise zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;

(g) „Weiterübermittlung“ bezeichnet die Übermittlung personenbezogener Daten durch eine empfangende Vertragspartei an eine Stelle, die keine Vertragspartei dieses Protokolls ist, nämlich einen „Dritten“;

(h) „Aufsichtsbehörde“ bezeichnet eine unabhängige Behörde, die für die Überwachung der Anwendung der Datenschutzbestimmungen zuständig ist, um die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schützen.

1.2. Anwendungsbereich

Zu den von dem vorliegenden Protokoll betroffenen Personen gehören die natürlichen Personen, die Eigentümer von Unionsschiffen sind, ihre Vertreter, der Kapitän und die Besatzung an Bord der im Rahmen des vorliegenden Protokolls eingesetzten Unionsschiffe.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des vorliegenden Protokolls, insbesondere in Bezug auf Anträge auf Fanggenehmigungen, die Überwachung der Fischereitätigkeiten und die Bekämpfung der IUU-Fischerei, werden möglicherweise folgende Daten ausgetauscht und weiterverarbeitet:

– Kennzeichen und Kenndaten des Schiffs;

– die Tätigkeiten eines Schiffes oder im Zusammenhang mit einem Schiff, seine Position und seine Bewegungen, seine Fischereitätigkeit oder fischereibezogenen Tätigkeiten, die durch Kontrollen, Inspektionen oder Beobachter erfasst werden; Daten über den/die Schiffseigner oder seinen/ihre Vertreter, wie Name, Staatsangehörigkeit, geschäftliche Kontaktdaten und Geschäftskonto;

– Angaben zu einem Agenten vor Ort, wie Name, Staatsangehörigkeit und geschäftliche Kontaktdaten;

– Angaben zu Schiffskapitän und Besatzungsmitgliedern, wie Name, Staatsangehörigkeit, Funktion und im Falle des Kapitäns die Kontaktdaten; und

– Angaben zu den an Bord genommenen Fischern, wie Name, Kontaktdaten, Ausbildung und Gesundheitsbescheinigung.

1.3. Zuständige Behörden

Für die Verarbeitung der Daten sind folgende Behörden zuständig:

a) für die Union: die Europäische Kommission und die Behörde des Flaggenstaats; und

b) für Mauritius: das für Fischerei zuständige Ministerium.

www.parlament.gv.at

2. Garantien für den Schutz personenbezogener Daten

2.1. Zweckbindung und Datenminimierung

(a) Die im Rahmen des vorliegenden Protokolls angeforderten und übermittelten personenbezogenen Daten müssen angemessen, sachdienlich und auf das für die Durchführung des vorliegenden Protokolls notwendige Maß beschränkt sein, also auf die Bearbeitung von Fanggenehmigungen und die Kontrolle und Überwachung der Tätigkeiten von Unionsschiffen. Die Vertragsparteien tauschen personenbezogene Daten im Rahmen dieses Protokolls nur für die in diesem Protokoll festgelegten spezifischen Zwecke aus.

(b) Die erhaltenen Daten dürfen nicht für einen anderen als den in Absatz 1 genannten Zweck verarbeitet werden oder müssen anonymisiert werden; und

(c) auf Anfrage unterrichtet die empfangende Behörde die übermittelnde Behörde unverzüglich über die Verwendung der übermittelten Daten.

2.2. Genauigkeit

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die im Rahmen des vorliegenden Protokolls übermittelten personenbezogenen Daten richtig und aktuell sind und gegebenenfalls entsprechend den Informationen der übermittelnden Behörde regelmäßig aktualisiert werden. Stellt eine Vertragspartei fest, dass die übermittelten oder erhaltenen personenbezogenen Daten nicht richtig sind, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mit, die dann die erforderlichen Korrekturen und Aktualisierungen vornimmt.

2.3. Begrenzung der Speicherdauer

(a) Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Zwecke, zu denen sie ausgetauscht wurden, erforderlich ist, höchstens jedoch ein Jahr nach Auslaufen des vorliegenden Protokolls, es sei denn, die personenbezogenen Daten sind für die Weiterverfolgung eines Verstoßes, einer Inspektion oder von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich. In diesem Fall können die Daten so lange gespeichert werden, wie dies für die Weiterverfolgung des Verstoßes oder der Inspektion erforderlich ist, oder bis das Gerichts- oder Verwaltungsverfahren endgültig abgeschlossen ist; und

(b) werden personenbezogene Daten länger als in Buchstabe a vorgesehen gespeichert, sind diese Daten zu anonymisieren.

2.4. Sicherheit und Vertraulichkeit

(a) Die personenbezogenen Daten werden in einer Weise verarbeitet, die ihre angemessene Sicherheit gewährleistet, wobei den besonderen Risiken der Verarbeitung Rechnung zu tragen ist, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigtem Schaden. Die für die Verarbeitung zuständigen Behörden gehen gegen jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vor und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um mögliche nachteilige Auswirkungen einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu verhindern und etwaige nachteilige Auswirkungen zu mindern. Die empfangende Behörde unterrichtet die übermittelnde Behörde schnellstmöglich über diese Datenschutzverletzung, und die Behörden gewähren einander die erforderliche und rechtzeitige Unterstützung, damit sie ihren aus einer Verletzung des Schutzes

www.parlament.gv.at

personenbezogener Daten erwachsenden Verpflichtungen gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften nachkommen können; und

(b) die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung den Bestimmungen des vorliegenden Protokolls entspricht.

2.5. Berichtigung oder Löschung

(a) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die übermittelnde und die empfangende Behörde alle angemessenen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt oder gelöscht werden, wenn die Verarbeitung nicht im Einklang mit dem vorliegenden Protokoll steht, insbesondere weil die Daten nicht angemessen, sachdienlich oder richtig sind oder über den Zweck der Verarbeitung hinausgehen; und

(b) die Vertragsparteien müssen einander über jede Berichtigung oder Löschung unterrichten.

2.6. Transparenz

Die Vertragsparteien stellen durch eine individuelle Benachrichtigung und die Veröffentlichung des vorliegenden Protokolls auf ihren Websites sicher, dass die betroffenen Personen über Folgendes informiert werden: die Kategorien der übermittelten und weiterverarbeiteten Daten, die Art und Weise der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, das für die Übermittlung verwendete einschlägige Instrument, den Zweck der Verarbeitung, Dritte oder Kategorien von Dritten, an die die Informationen weitergegeben werden könnten, ihre individuellen Rechte und die Mechanismen, über die sie ihre Rechte ausüben und Abhilfe erwirken können, sowie die Kontaktdaten für die Einreichung einer Klage oder einer Beschwerde.

2.7. Weiterübermittlung

(a) Die empfangende Behörde übermittelt die im Rahmen des vorliegenden Protokolls erhaltenen personenbezogenen Daten nur dann an einen Dritten, der in einem anderen Land als den Flaggenmitgliedstaaten niedergelassen ist,

– wenn dies durch ein wichtiges Ziel von öffentlichem Interesse gerechtfertigt ist, das auch in dem für die übertragende Behörde geltenden Rechtsrahmen anerkannt ist, und

– wenn die übrigen Anforderungen dieses Anhangs (insbesondere in Bezug auf Zweckbindung und Datenminimierung) erfüllt sind, und

– wenn für das Land, in dem der Dritte oder die internationale Organisation ansässig ist, ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates gilt, der die Weiterübermittlung abdeckt, oder

– in besonderen Fällen, wenn eine solche Übermittlung erforderlich ist, damit die übermittelnde Behörde ihren Verpflichtungen gegenüber regionalen Fischereiorganisationen nachkommen kann, oder

– in Ausnahmefällen und sofern dies für notwendig erachtet wird, wenn sich der Dritte verpflichtet, die Daten nur für den bzw. die spezifischen Zweck(e) zu verarbeiten, für den/die sie weiterübermittelt werden, und

www.parlament.gv.at

sie unverzüglich zu löschen, sobald die Verarbeitung für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist.

(b) Jede von Mauritius veranlasste Weiterübermittlung muss zusätzlich die Bedingungen für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb von Mauritius gemäß Abschnitt 36 des mauritischen Datenschutzgesetzes erfüllen.

3. Rechte betroffener Personen

3.1. Zugang zu personenbezogenen Daten

Auf Antrag einer betroffenen Person muss die empfangende Behörde

(a) der betroffenen Person Auskunft darüber geben, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht;

(b) Folgendes bereitstellen:

– nach Möglichkeit Informationen über den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien personenbezogener Daten und die Speicherfrist;

– die Möglichkeit, Anträge auf Berichtigung oder Löschung zu stellen, oder eine Beschwerde einzureichen;

– eine Kopie der personenbezogenen Daten; und

– allgemeine Informationen über die bestehenden Garantien.

3.2. Berichtigung personenbezogener Daten

Auf Antrag einer betroffenen Person berichtigt die empfangende Behörde deren personenbezogene Daten, wenn diese unvollständig, falsch oder veraltet sind.

3.3. Streichung personenbezogener Daten

Auf Antrag einer betroffenen Person muss die empfangende Behörde

– diese Person betreffende personenbezogene Daten löschen, die in einer Weise verarbeitet wurden, die nicht mit den in diesem Protokoll festgelegten Garantien vereinbar ist;

– die Person betreffende personenbezogene Daten löschen, die für die Zwecke, für die sie rechtmäßig verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind;

– die Verarbeitung personenbezogener Daten einstellen, wenn die betroffene Person aus Gründen, die sich auf ihre besondere Situation beziehen, Widerspruch dagegen erhebt, es sei denn, es liegen zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.

3.4. Verfahren

(a) Die empfangende Behörde beantwortet einen Antrag einer betroffenen Person auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung und Löschung innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Antragstellung. Die empfangende Behörde kann geeignete Maßnahmen ergreifen, wie die Erhebung angemessener Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten oder die Ablehnung eines offensichtlich unbegründeten oder unverhältnismäßigen Antrags; und

(b) wird der Antrag einer betroffenen Person abgelehnt, so ist diese von der empfangenden Behörde über die Gründe für die Ablehnung zu informieren.

www.parlament.gv.at

3.5. Beschränkungen

(a) Die Rechte gemäß Nummer 3 können eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig ist, um Straftaten zu verhindern, festzustellen, aufzuklären und zu verfolgen;

(b) diese Rechte können auch eingeschränkt werden, um die Durchführung von Kontroll-, Überwachungs- oder Regulierungsaufgaben zu gewährleisten, die — wenn auch nur gelegentlich — mit der Ausübung öffentlicher Gewalt einhergehen; und

(c) unter denselben Bedingungen können sie auch zum Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer eingeschränkt werden.

4. Unabhängige Überwachung und Rechtsbehelfe

4.1. Unabhängige Überwachung

Ob die Verarbeitung personenbezogener Daten mit diesem Protokoll im Einklang steht, muss von einer externen oder internen Stelle, die eine unabhängige Aufsicht ausübt und mit Ermittlungs- und Rechtsbehelfsbefugnissen ausgestattet ist, unabhängig überwacht werden.

4.2. Aufsichtsbehörden

(a) Für die Union wird die unabhängige Aufsicht vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) ausgeübt, wenn die Verarbeitung in die Zuständigkeit der Europäischen Kommission fällt, oder von den jeweiligen nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn die Verarbeitung in die Zuständigkeit des Flaggenstaats fällt.

(b) Die zuständige Behörde für Mauritius ist die Datenschutzbehörde.

(c) Die Europäische Kommission bzw. die in Nummer 4.2 Buchstaben a und b genannten Behörden bearbeiten Beschwerden betroffener Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des vorliegenden Protokolls effizient und zeitnah.

4.3. Rückgriffsrechte

(a) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass gemäß ihrer Rechtsordnung eine betroffene Person, die der Auffassung ist, dass die Europäische Kommission bzw. die unter Nummer 4.2. genannte Behörde die in Artikel 15 des Abkommens und in diesem Anhang festgelegten Garantien nicht eingehalten hat, oder die der Auffassung ist, dass der Schutz ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurde, vor einem Gericht oder einer gleichwertigen Stelle Rechtsmittel gegen diese Behörde einlegen kann, soweit dies nach den geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist;

(b) insbesondere können Beschwerden gegen eine Behörde an den EDSB im Falle der Europäischen Kommission und an die mauritische Datenschutzbehörde im Falle von Mauritius gerichtet werden. Darüber hinaus können mit bestimmten Beschwerden gegen eine der beiden Behörden der Gerichtshof der Europäischen Union im Falle der Europäischen Kommission und die mauritischen Gerichte im Falle von Mauritius befasst werden; und

(c) im Falle einer Klage oder Beschwerde einer von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betroffenen Person gegen die übermittelnde

www.parlament.gv.at

Behörde, die empfangende Behörde oder beide Behörden unterrichten die Behörden einander über diese Klage oder Beschwerde und bemühen sich nach besten Kräften, die Klage bzw. Beschwerde schnellstmöglich gütlich beizulegen.

4.4. Informationsaustausch

Die Vertragsparteien unterrichten einander über Beschwerden, die bei ihnen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem vorliegenden Protokoll eingehen, und über deren Beilegung.

5. Überarbeitung

Jede Vertragspartei prüft regelmäßig ihre Strategien und Verfahren zur Umsetzung des Artikels 15 des Abkommens und dieses Anhangs und deren Wirksamkeit; auf begründeten Antrag einer Vertragspartei überprüft die jeweils andere Vertragspartei ihre Strategien und Verfahren für die Verarbeitung personenbezogener Daten, um zu überprüfen und sicherzustellen, dass die in Artikel 15 des Abkommens und in diesem Anhang vorgesehenen Garantien wirksam umgesetzt werden. Die Ergebnisse der Überprüfung werden der antragstellenden Vertragspartei mitgeteilt.

Falls erforderlich, vereinbaren die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss die erforderlichen Änderungen des vorliegenden Kapitels.

6. Aussetzung der Datenübermittlung

Die übermittelnde Vertragspartei kann die Übermittlung personenbezogener Daten aussetzen oder beenden, wenn es den Vertragsparteien nicht gelingt, Streitigkeiten über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieses Kapitels gütlich beizulegen, bis sie der Auffassung ist, dass die Angelegenheit von der empfangenden Vertragspartei zufriedenstellend gelöst wurde. Bereits übermittelte personenbezogene Daten werden weiterhin im Einklang mit diesem Kapitel verarbeitet.

www.parlament.gv.at

ANHANG III

DETAILLIERTE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE FINANZIELLE GEGENLEISTUNG ZUR UNTERSTÜTZUNG DES FISCHEREISEKTORS

Transparenz und Rückverfolgbarkeit der finanziellen Gegenleistung zur Unterstützung des Fischereisektors

1. Mauritius weist in seinem verabschiedeten Jahreshaushalt den Betrag der finanziellen Gegenleistung zur Unterstützung des Fischereisektors aus, den die Union im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei an Mauritius überwiesen hat. Dabei hält Mauritius seine nationalen Rechtsvorschriften über die Transparenz und Rückverfolgbarkeit der finanziellen Gegenleistung zur Unterstützung des Fischereisektors ein.

Programmplanung und Durchführung der finanziellen Gegenleistung zur Unterstützung des Fischereisektors

2. Vor der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses arbeitet Mauritius einen Vorschlag für ein mehrjähriges sektorales Programm für die Verwendung der Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors für die Laufzeit des Protokolls aus. Ferner arbeitet Mauritius einen detaillierten Vorschlag für ein jährliches sektorales Programm für die Verwendung der Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors in jedem Jahr der Laufzeit des Protokolls aus.

3. Die sektoralen Programme konzentrieren sich auf eine Reihe von Maßnahmen, die auf die nationalen Prioritäten abgestimmt sind. Dabei wird berücksichtigt, ob Mauritius in der Lage ist, die Mittel für die Unterstützung des Fischereisektors zu verwalten, einzusetzen und darüber Bericht zu erstatten.

4. In den sektoralen Programmen wird Folgendes festgelegt: i) strategische Ziele, ii) zu finanzierende Maßnahmen; iii) Leistungsindikatoren; iv) jährliche Ziele; v) die jeder Maßnahme zugewiesenen Mittel; vi) entweder der Gesamtbetrag des Projekts oder der prozentuale Anteil des Gesamtbetrags des Projekts an der EU-Finanzierung und vii) Quellen zur Überprüfung.

5. Der Gemischte Ausschuss erörtert, ändert gegebenenfalls und nimmt die Vorschläge für das mehrjährige sektorale Programm und das erste jährliche sektorale Programm auf seiner ersten Sitzung nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Protokolls an. Diese erste Sitzung findet spätestens 120 Tage nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Protokolls statt.

6. Für das zweite und jedes folgende Jahr legt Mauritius der Union spätestens 30 Tage vor der Sitzung des Gemischten Ausschusses ein jährliches sektorales Programm vor.

7. Mauritius ist für die Durchführung der angenommenen mehrjährigen und jährlichen sektoralen Programme verantwortlich.

Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung der Fonds zur Unterstützung des Fischereisektors

8. Mauritius überwacht die Durchführung des sektoralen Programms genau.

9. Der für Mauritius zuständige EU-Fischereiattaché besucht Mauritius regelmäßig, um gemeinsam mit den zuständigen nationalen Behörden die Fortschritte bei der Durchführung des mehrjährigen sektoralen Programms zu bewerten. Während dieser Besuche erhält der EU-Fischereiattaché zeitnah Zugang zu allen Dokumenten, die er zur Überprüfung der Fortschritte für erforderlich hält. Der Zugang zu Dokumenten

www.parlament.gv.at

darf sich nicht auf Informationen erstrecken, die vertraulich sind oder nationale Interessen betreffen.

10. Mauritius erstellt jährliche Fortschrittsberichte über die Durchführung des mehrjährigen sektoralen Programms. Es legt diese der Union spätestens 30 Tage vor der Sitzung des Gemischten Ausschusses vor.

11. In den jährlichen Fortschrittsberichten werden die durchgeführten Maßnahmen und die Fortschritte beschrieben, die bei der Erreichung der jährlichen Ziele für jeden der ausgewählten Indikatoren erzielt wurden. Sie beschreiben außerdem etwaige aufgetretene Schwierigkeiten sowie ergriffene Abhilfemaßnahmen und die Ergebnisse dieser Abhilfemaßnahmen. Die im mehrjährigen sektoralen Programm aufgeführten Überprüfungsarten werden dem Gemischten Ausschuss mitgeteilt, sofern dies praktikabel und relevant ist.

12. Die jährlichen Fortschrittsberichte enthalten den Stand der finanziellen Ausführung der Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors. In diesem Zusammenhang werden die Informationen über den Haushaltsvollzug in Bezug auf die Verwendung der EU-Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors zur Verfügung gestellt.

13. Die jährlichen Fortschrittsberichte enthalten alle Informationen, die der Gemischte Ausschuss benötigt, um fundierte Entscheidungen über die Auszahlung der nachfolgenden Jahrestranchen der Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors treffen zu können.

14. Mauritius legt dem Gemischten Ausschuss außerdem innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf dieses Protokolls zusätzlich zum abschließenden jährlichen Fortschrittsbericht einen Abschlussbericht über die Durchführung der in diesem Protokoll vorgesehenen Unterstützung des Fischereisektors vor.

15. Falls erforderlich, überwachen die Vertragsparteien nach Ablauf oder Aussetzung des Protokolls die Durchführung der Unterstützung des Fischereisektors weiter. Eine solche Überwachung erfolgt nach Maßgabe des Protokolls.

16. Erforderlichenfalls kann der Gemischte Ausschuss vereinbaren, dass Mauritius eine externe unabhängige Evaluierung durchführt, die aus den Mitteln für die Unterstützung des Fischereisektors finanziert wird, um die Ergebnisse des mehrjährigen sektoralen Programms gemäß den vom Gemischten Ausschuss gebilligten Vorgaben ganz oder teilweise zu bewerten.

Kriterien und Verfahren für die Auszahlung, Aussetzung und Wiedereinziehung von Mitteln zur Unterstützung des Fischereisektors

17. Die Union überweist die Unterstützung des Fischereisektors auf ein Bankkonto der mauritischen obersten Rechnungsführungsbehörde, das für die Durchführung der Unterstützung des Fischereisektors bestimmt ist. Die mauritische Regierung informiert die Union jährlich über die genauen Kontodaten.

18. Die Union zahlt die Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors in jährlichen Tranchen an Mauritius.

19. Die Mittel für die Unterstützung des Fischereisektors für das erste Jahr der Anwendung des Protokolls werden spätestens 45 Tage nach Annahme des mehrjährigen sektoralen Programms durch den Gemischten Ausschuss vollständig ausgezahlt.

www.parlament.gv.at

20. Die Mittel für die Unterstützung des Fischereisektors für das zweite und jedes folgende Jahr der Anwendung des Protokolls werden nur ausgezahlt, wenn alle vier nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

– Abschluss einer vom Gemischten Ausschuss vereinbarten externen unabhängigen Finanzprüfung der Verwendung der Unterstützung des Fischereisektors durch Mauritius;

– aus den neuesten verfügbaren Informationen über den Haushaltsvollzug geht hervor, dass sich die finanzielle Ausführung, d. h. tatsächliche Ausgaben und für eine Maßnahme gebundene Mittel, für die die Zahlung noch aussteht, auf mindestens 75 % der bisher erhaltenen Mittel beläuft;

– die Maßnahmen zur Unterstützung des Fischereisektors werden im Einklang mit dem mehrjährigen sektoralen Programm durchgeführt; die vereinbarten Indikatoren dienen als Maßstab für die Feststellung, ob eine Maßnahme umgesetzt wurde oder derzeit durchgeführt wird; und

– der Gemischte Ausschuss hat das nächste jährliche Programm zur Unterstützung des Fischereisektors im Einklang mit dem mehrjährigen sektoralen Programm genehmigt, einschließlich der Erwägung, die Höhe der jährlichen Tranche auf das Doppelte des jährlichen Betrags der Unterstützung des Fischereisektors gemäß Artikel 6 Absatz 6 des Protokolls zu erhöhen.

21. Die letzte Tranche der Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors wird nur ausgezahlt, wenn die Bedingungen gemäß Nummer 20 erfüllt sind. Beträge, die vor Ablauf des Protokolls nicht von Mauritius gebunden wurden, verfallen.

22. Die Zahlung dieser besonderen finanziellen Gegenleistung darf nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Protokolls erfolgen.

23. Die Union behält sich das Recht vor, die Auszahlung der Mittel für die Unterstützung des Fischereisektors zu überprüfen und/oder teilweise oder vollständig auszusetzen, wenn die erzielten Ergebnisse nach der jährlichen Bewertung durch den Gemischten Ausschuss erheblich von der sektoralen Programmplanung abweichen oder wenn die Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors nicht nach den Festlegungen des Gemischten Ausschusses eingesetzt werden.

24. Nach Abstimmung zwischen den Vertragsparteien und mit Zustimmung des Gemischten Ausschusses wird die Zahlung der finanziellen Gegenleistung für die Unterstützung des Fischereisektors wieder aufgenommen, wenn dies angesichts der Ergebnisse der Durchführung der vereinbarten mehrjährigen Programmplanung gerechtfertigt ist.

25. Die Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors werden im Einklang mit den öffentlichen Finanzverwaltungssystemen von Mauritius ausgezahlt. Für die Verwaltung der übertragenen Mittel ist ausschließlich Mauritius zuständig.

26. Mauritius kann die Kofinanzierung von Maßnahmen im Rahmen des mehrjährigen sektoralen Programms erleichtern. Es erstattet in den jährlichen Fortschrittsberichten Bericht über etwaige Kofinanzierungen.

27. Die Europäische Union kann die an Mauritius gezahlten Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors zurückfordern, wenn die Maßnahmen zur Unterstützung des Sektors nicht oder nicht im Einklang mit den Bestimmungen dieses Protokolls durchgeführt werden und der Gemischte Ausschuss darüber keine Einigung erzielt hat. Das Wiedereinziehungsverfahren sieht wie folgt aus:

www.parlament.gv.at

(a) Die zuständige Behörde der Europäischen Union teilt den zuständigen mauritischen Behörden förmlich ihre Absicht mit, einen bestimmten Betrag wiedereinzuziehen, und begründet dies. Mauritius kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung Stellungnahmen, Anmerkungen und/oder Ersuchen um Klarstellung zu der beabsichtigten Wiedereinziehung übermitteln;

(b) im Anschluss an die Übermittlung durch Mauritius nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen nach Treu und Glauben auf, um Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten über die vorgeschlagene Wiedereinziehung beizulegen und Abhilfemaßnahmen oder verlängerte Fristen zu vereinbaren;

(c) beschließt die Europäische Union, ein Wiedereinziehungsverfahren einzuleiten, so teilt sie dies Mauritius förmlich mit und legt die Gründe dar. Sie stellt ferner eine offizielle Zahlungsaufforderung aus, deren Zahlung innerhalb von 30 Tagen fällig ist. Leistet Mauritius die Zahlung nicht bis zum angegebenen Fälligkeitstermin, so zieht die Europäische Union den geschuldeten Betrag ein, indem sie ihn mit Beträgen verrechnet, die die Europäische Union Mauritius schuldet, und

(d) nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen oder im Falle eines Fehlers kann die Europäische Union den Betrag oder die Zahlungsfrist ändern oder auf die Wiedereinziehung verzichten, sofern diese Änderungen mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen. Alle Änderungen nach dieser Bestimmung sind zu dokumentieren und Mauritius zusammen mit einer Begründung für diese Änderungen mitzuteilen.

Überarbeitung des Programms zur Unterstützung des Fischereisektors

28. Sobald der Gemischte Ausschuss das mehrjährige sektorale Programm genehmigt hat, können etwaige Änderungsvorschläge nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie ordnungsgemäß begründet sind. Wesentliche Änderungen, durch die strategische Ziele gestrichen oder angepasst werden, bedürfen der Genehmigung durch den Gemischten Ausschuss. Vorschläge für solche wesentlichen Änderungen sind dem Gemischten Ausschuss mindestens 30 Tage vor seiner Sitzung schriftlich vorzulegen.

29. Wenn die vorgeschlagenen Änderungen die Streichung oder Hinzufügung einer Maßnahme im Rahmen der festgelegten strategischen Ziele oder die Übertragung von Mitteln von einer Maßnahme auf eine andere umfassen, die mehr als 10 % der ursprünglich für diese Maßnahme ausgewiesenen Mittel ausmachen, konsultiert Mauritius die Union schriftlich. Die Union beantwortet das Ersuchen innerhalb von 30 Tagen nach dessen Eingang. Nach Konsultationen auf der Grundlage des Ersuchens entscheiden die Vertragsparteien, ob eine außerordentliche Sitzung des Gemischten Ausschusses einberufen werden muss. Wird das letztgenannte Verfahren gewählt, so wird die vereinbarte Änderung im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung des Gemischten Ausschusses förmlich festgehalten.

Sichtbarkeit des Programms zur Unterstützung des Fischereisektors

30. Sofern nichts anderes vereinbart wird, stellt Mauritius sicher, dass alle im Rahmen des Programms zur Unterstützung des Fischereisektors durchgeführten Maßnahmen von angemessenen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen begleitet werden. Mauritius legt diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der Union fest.

www.parlament.gv.at

31. Im Rahmen des mehrjährigen sektoralen Programms werden spezielle Mittel für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen bereitgestellt.

32. Die Maßnahmen im Rahmen des EU-Programms zur Unterstützung des Fischereisektors können unter anderem sichtbar gemacht werden durch:

– die öffentliche Bekanntmachung der durchzuführenden Projekte und Maßnahmen;

– Fernseh- und Radioberichte sowie Pressemitteilungen über den Abschluss von Projekten und Maßnahmen;

– die öffentliche Verbreitung abgeschlossener Berichte und Studien;

– die Verwendung von Sichtbarkeitszeichen der EU auf von der EU finanzierter Ausrüstung, Begleitdokumenten und Anzeigetafeln, die für die Kommunikation über die Aktivitäten und bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen erstellt wurden;

– die Teilnahme des Personals der EU-Delegation für die Republik Mauritius an Eröffnungszeremonien, Konferenzen und anderen Veranstaltungen; und

– gemeinsame Besuche von Vertretern von Mauritius und der EU im Zusammenhang mit der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen vor Ort.

ANLAGEN

Anlage 1: Technisches Datenblatt für Unionsschiffe, die in Mauritius Fischereitätigkeiten betreiben
Anlage 2: Bei einem Antrag auf Erteilung einer Fanggenehmigung im Rahmen des vorliegenden Protokolls zu übermittelnde Informationen und Unterlagen
Anlage 3: Technische Anforderungen für den Betrieb des Schiffsüberwachungssystems (VMS) und des elektronischen Meldesystems zur Aufzeichnung von Fischereitätigkeiten (ERS)
Anlage 4: Mindestanforderungen für die Anheuerung von Fischern auf Unionsschiffen

www.parlament.gv.at

Anlage 1:

TECHNISCHES DATENBLATT FÜR UNIONSSCHIFFE, DIE IN MAURITIUS FISCHEREITÄTIGKEITEN BETREIBEN

Fischereizone:	
Jenseits von 75 Seemeilen von der Basislinie der Inseln Mauritius und Rodrigues und jenseits von 40 Seemeilen von der Basislinie der Cargados-Carajos-Inseln und der Agalega-Inseln, mit Ausnahme der Gebiete, in denen Fischfang verboten ist.	
Zulässige Kategorien:	
Thunfischwadenfänger Oberflächen-Langleinenfänger Versorgungsschiffe	
Gebühren und Mengen:	
Preis pro Tonne	85 EUR/t
Jährliche Vorausgebühr (umfasst alle nationalen und lokalen Abgaben mit Ausnahme der Hafengebühren und der Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen) und Mengen	a) Für Thunfischwadenfänger: 11 000 EUR pro Schiff, entsprechend den Gebühren für 129 Tonnen pro Jahr; b) für Oberflächen-Langleinenfänger (BRZ von mindestens 100): 4 560 EUR pro Schiff, entsprechend den Gebühren für 53 Tonnen pro Jahr; c) für Oberflächen-Langleinenfänger (BRZ von weniger als 100): 2 400 EUR pro Schiff, entsprechend den Gebühren für 28 Tonnen pro Jahr.
Gebühr je zusätzlich gefangene Tonne	Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleinenfänger: 85 EUR/t
Anzahl fangberechtigter Schiffe	— 25 Thunfischwadenfänger — 25 Oberflächen-Langleinenfänger
Gebühr für Genehmigungen für Versorgungsschiffe	6 000 EUR/Schiff/Jahr
Beitrag zum Umweltmanagement und zur	1 EUR pro Schiff und Jahr.

www.parlament.gv.at

Beobachtung der Meeresökosysteme	

Anlage 2

BEI EINEM ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FANGGENEHMIGUNG IM RAHMEN DES VORLIEGENDEN PROTOKOLLS ZU ÜBERMITTELNDE INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN

Sofern nicht anders angegeben, sind die folgenden Angaben zum Antragsteller, zum Schiffseigner, zur Identifizierung des Schiffs, zu seinen technischen Daten und zum betreffenden Zeitraum verpflichtend.

1. Fischereikategorie

(1) Name des Antragstellers

(2) Telefonnummer des Antragstellers

(3) Anschrift des Antragstellers

(4) Name des Schiffseigners (Unternehmen oder juristische Person), falls zutreffend

(5) Ort und Land der Registrierung des Schiffseigners (Unternehmen oder juristische Person), falls zutreffend

(6) Name der wirtschaftlichen Eigentümer des Schiffes (höchstens 5)

(7) Ort und Land des Wohnsitzes der wirtschaftlichen Eigentümer des Schiffes (höchstens 5)

(8) Registriernummer der wirtschaftlichen Eigentümer (höchstens 5)

(9) Name des Kapitäns

(10) Staatsangehörigkeit des Kapitäns

(11) E-Mail des Kapitäns

(12) Name des Agenten in Mauritius

(13) Anschrift des Agenten in Mauritius

(14) Name des Schiffes

(15) Schiffstyp

(16) Flaggenstaat

(17) Registrierhafen

(18) Internationales Rufzeichen

(19) Registriernummer

(20) Äußere Kennzeichnung des Schiffes

(21) MMSI-Nr.

(22) IMO-Nummer (sofern zutreffend)

(23) IOTC-Nummer

(24) Derzeitige Flaggenzugehörigkeit erworben am

www.parlament.gv.at

(25) Frühere Flagge (falls zutreffend)

(26) Bauort

(27) Baudatum

(28) Internationales Rufzeichen

(29) Funkfrequenz

(30) Satellitentelefon-Nummer des Schiffes

(31) Länge über alles des Schiffes

(32) Schiffsbreite

(33) Motormodell

(34) Motorleistung (kW)

(35) Bruttoregistertonnen (BRT)

(36) Anzahl der Besatzungsmitglieder

(37) Mindestbesatzung

(38) Fischereikategorie

(39) Zielarten

(40) Art der Haltbarmachung an Bord

(41) Verarbeitungskapazität pro Tag (24 Stunden) in Tonnen

(42) Anzahl der Fischladeräume

(43) Rauminhalt der Fischladeräume insgesamt (m^3)

(44) VMS-Hersteller

(45) VMS-Modell / VMS-Seriennummer

(46) Softwareversion des VMS

(47) Satellitenbetreiber

(48) Zugelassenes Fanggerät

(49) Anlandeort

(50) Beginn des beantragten Zeitraums

(51) Ende des beantragten Zeitraums

Ich erkläre hiermit, dass

a) die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind und

b) das Schiff nicht an den einschlägigen Tätigkeiten einer transnationalen kriminellen Vereinigung beteiligt ist oder mit einer solchen in Verbindung steht, und garantiere, dass es während der Gültigkeitsdauer der Lizenz nicht zu einer solchen Beteiligung oder Verbindung kommt.

Datum: …… Unterschrift des Antragstellers: …….

2. Dem ersten Antrag beizufügende Unterlagen

www.parlament.gv.at

(a) Ein Beleg über die geleistete pauschale Vorauszahlung / Vorausgebühr für die betreffende Geltungsdauer der Lizenz,

(b) eine Kopie der Seetüchtigkeitsbescheinigung des Schiffes,

(c) eine Kopie des Versicherungsscheins des Schiffes,

(d) ein digitales Farbfoto neueren Datums der Seitenansicht des Schiffes, das eine angemessene Auflösung aufweist und das den Namen und die äußere Kennzeichnung des Schiffes gut leserlich zeigt,

(e) eine Abbildung und ausführliche Beschreibung der verwendeten Fanggeräte, und

(f) eine Kopie des Schiffszertifikats.

1. Bei der Erneuerung des Antrags für das Schiff vorzulegende Unterlagen

(g) In Nummer 2 aufgeführte Unterlagen im Falle von Änderungen seit dem letzten Antrag,

(h) ein Beleg über die geleistete pauschale Vorauszahlung / Vorausgebühr für die betreffende Geltungsdauer der Lizenz, und

(i) ein anderer Zahlungsnachweis.

ANLAGE 3:

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN FÜR DEN BETRIEB DES SCHIFFSÜBERWACHUNGSSYSTEMS (VMS) UND DES ELEKTRONISCHEN MELDESYSTEMS ZUR AUFZEICHNUNG VON FISCHEREITÄTIGKEITEN (ERS)

ABSCHNITT 1

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON SCHIFFSPOSITIONSDATEN UND DIE EINFÜHRUNG DES ERS DURCH DIE VERTRAGSPARTEIEN; FORTFÜHRUNG DES GESCHÄFTSBETRIEBS

1. Ist die Übermittlung der Daten zu den Schiffspositionen oder der Daten zu den Fischereitätigkeiten (im Folgenden „ERS-Daten“) des Fischereifahrzeugs der Union zwischen den FÜZ der Vertragsparteien durch eine technische Störung beeinträchtigt, so gilt für das von dieser Störung betroffene Unionsschiff, dass es nicht gegen die Vorschriften verstößt.

2. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um – sofern einvernehmlich vereinbart und technisch machbar – eine Verbindung mit der von der Europäischen Kommission bereitgestellten Software FLUX Transportation Layer herzustellen und das UN/FLUX-Format einzuführen. Die zuständigen mauritischen Behörden stellen sicher, dass ihr elektronisches System mit dem System der Union kompatibel ist.

3. Die Vertragsparteien können eine Abnahmeprüfung des UN/FLUX-Formats unter Verwendung des EU-Standardlogbuchs (Umsetzungsdokument Fangtätigkeiten Version 3.0) durchführen, wenn sie gemeinsam zu dem Schluss kommen, dass die erforderlichen technischen und betrieblichen Bedingungen gegeben sind. Im Anschluss an diese Prüfung tauschen sich die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss über die mögliche Einführung von UN/FLUX aus und besprechen dabei auch den Umfang des Datenaustauschs, die technischen Spezifikationen, die Kosten und einen angemessenen Durchführungszeitplan.

www.parlament.gv.at

4. Bis die Vertragsparteien beschließen, das UN/FLUX-Format einzuführen, erfolgt die Übermittlung der Positionsdaten der Unionsschiffe und der ERS-Daten unter Verwendung der Formate und Modalitäten, die zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns des vorliegenden Protokolls bereits genutzt wurden.

5. Das FÜZ des Flaggenstaats und das FÜZ von Mauritius sowie die Union tauschen ihre E-Mail-Kontaktadressen aus und teilen einander jede Änderung dieser Adressen unverzüglich mit.

6. Das FÜZ des Flaggenstaats, das FÜZ von Mauritius und die Union unterrichten einander so bald wie möglich über jede Unterbrechung der automatischen Datenübermittlung oder bemühen sich bei Wartungsarbeiten, die länger als 48 Stunden dauern, um die Wiederherstellung der automatischen Übertragung und unterrichten die andere Vertragspartei, sobald diese wiederhergestellt ist. Bei etwaigen Streitfällen wird der Gemischte Ausschuss befasst.

7. Dauert die Unterbrechung mehr als 48 Stunden, übermittelt das FÜZ des Flaggenstaats die Daten bis zur Wiederaufnahme der automatischen Übermittlung alle 24 Stunden per E-Mail. Das FÜZ von Mauritius kann beim FÜZ des Flaggenstaats einen Austausch in dieser Form beantragen, wenn die Störung die Systeme des FÜZ von Mauritius betrifft und diese Störung trotz der zu ihrer Behebung unternommenen Anstrengungen länger als 48 Stunden andauert.

8. Sobald die Systeme für die automatische Übermittlung wiederhergestellt sind, werden die Daten, die von der Unterbrechung betroffen waren, auch über diese Systeme übermittelt.

9. Die Vertragsparteien sorgen jeweils für die Kohärenz der Daten und stellen insbesondere sicher, dass geeignete Filter in ihre Systeme integriert und auf die Daten angewendet werden, damit nur Daten, die die Fischereitätigkeiten in der Fischereizone von Mauritius betreffen, berücksichtigt werden.

ABSCHNITT 2

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON VMS-DATEN

1. Schiffspositionsdaten – Schiffsüberwachungssystem

1.1. Das FÜZ des Flaggenstaats stellt sicher, dass die Schiffspositionsdaten über die von der Union bereitgestellte zentrale Verbindung automatisch verarbeitet und elektronisch übertragen werden. Die Schiffspositionsdaten müssen von den Vertragsparteien sicher aufgezeichnet und für drei Jahre gespeichert werden.

1.2. Die Schiffspositionen werden anhand von Längen- und Breitengradkoordinaten nach dem geodätischen Weltsystem 1984 (WGS 84), ausgedrückt in Dezimalgraden mit einer Genauigkeit von drei Dezimalstellen, mit einer Fehlermarge von weniger als 100 m und einem Konfidenzintervall von 99 Prozent angegeben.

1.3. Die erste Positionsaufzeichnung nach der Einfahrt in die AWZ von Mauritius wird mit dem Code „ENT“ (NAF) oder „ENTRY“ (UN/FLUX) gekennzeichnet. Alle nachfolgenden Positionen tragen den Code „POS“, mit Ausnahme der ersten Positionsaufzeichnung nach der Ausfahrt aus der AWZ von Mauritius; sie wird mit „EXI“ (NAF) oder „EXIT“ (UN/FLUX) gekennzeichnet.

2. Übertragung durch das Schiff bei Ausfall des Schiffsüberwachungsgeräts

www.parlament.gv.at

Schiffe, die in der Fischereizone von Mauritius Fischfang betreiben und deren Schiffsüberwachungsgerät defekt ist, müssen ihre Positionsmeldungen mindestens alle vier Stunden per E-Mail an das FÜZ des Flaggenstaats übermitteln und alle vorgeschriebenen Angaben machen. Das FÜZ des Flaggenstaats unterrichtet das FÜZ von Mauritius über diese Änderung. Die Positionsdaten werden dann in der genannten Häufigkeit übermittelt.

Das FÜZ von Mauritius informiert das FÜZ des Flaggenstaats und die Union, wenn die Positionsmeldungen eines Schiffs, das im Besitz einer Fanggenehmigung ist, nicht mehr regelmäßig eingehen, das betreffende Schiff aber keine Ausfahrt aus der AWZ von Mauritius gemeldet hat.

3. Struktur einer Meldung im NAF-Format zur Übermittlung der Schiffspositionsdaten an Mauritius:

Datenelement	**Code**	**Obligatorisch (O)/fakultativ (F)**	**Inhalt**
Aufzeichnungsbeginn	SR	O	Systemdetail; gibt den Beginn der Aufzeichnung an
Empfänger	AD	O	Detail Meldung – Alpha-3-Ländercode des Empfängers (ISO-3166)
Von	FR	O	Detail Meldung – Alpha-3-Ländercode des Absenders (ISO-3166)
Flaggenstaat	FS	O	Detail Meldung – Alpha-3-Ländercode des Flaggenstaats (ISO-3166)
Art der Meldung	TM	O	Detail Meldung – Art der Meldung (ENT, POS, EXI, MAN)
Rufzeichen (IRCS)	RC	O	Detail Schiff – internationales Rufzeichen des Schiffes (IRCS)
Interne Referenznummer der Vertragspartei	IR	F	Detail Schiff – Eindeutige von der Vertragspartei zugeteilte Schiffsidentifikationsnummer
Eindeutige Schiffskennung (IMO-Nummer)	IM	O	Detail Schiff – IMO-Kennnummer Obligatorisch
Äußere Registriernummer	XR	O	Detail Schiff – außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer (ISO 8859.1)
Breitengrad	LT	O	Detail Schiffsposition – Breitengrad in Dezimalgraden (WGS84) ±DD.ddd. Positive Zahlen für die Nordhalbkugel; negative Zahlen für die Südhalbkugel. Das Zeichen „+“ ist nicht zu übermitteln. Führende Nullen können weggelassen werden. Der Wert muss zwischen -

www.parlament.gv.at

			90 und +90 liegen.
Längengrad	LG	O	Detail Schiffsposition – Längengrad in Dezimalgraden (WGS84) ±DD.ddd Positive Zahlen für die Nordhalbkugel; negative Zahlen für die Südhalbkugel. Das Zeichen „+“ ist nicht zu übermitteln. Führende Nullen können weggelassen werden. Der Wert muss zwischen -180 und +180 liegen.
Kurs	CO	O	Schiffskurs 360 °-Einteilung
Geschwindigkeit	SP	O	Schiffsgeschwindigkeit in Knoten (mit einer Dezimalstelle)
Datum	DA	O	Detail Schiffsposition – Datum der Positionsaufzeichnung UTC (JJJJMMTT)
Zeit	TI	O	Detail Schiffsposition – Uhrzeit der Positionsaufzeichnung UTC (HHMM)
Aufzeichnungsende	ER	O	Systemdetail; gibt das Ende der Aufzeichnung an

4. Ab der tatsächlichen Umsetzung des neuen UN/FLUX-Formats und der Übermittlung über den FLUX Transportation Layer werden die VMS-Daten gemäß dem Format und den Verfahren übermittelt, die in dem auf der Website der Europäischen Kommission verfügbaren Umsetzungsdokument beschrieben sind, und das NAF-Format wird nicht länger verwendet.

5. Schutz der VMS-Daten:

Alle Überwachungsdaten, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei nach Maßgabe dieser Bestimmungen übermittelt, dienen ausschließlich

– der Überwachung und Kontrolle der im Rahmen des Abkommens fischenden Flotte der Union durch die mauritischen Behörden und

– den Forschungsstudien von Mauritius im Bereich der Bewirtschaftung und Entwicklung der Fischerei.

ABSCHNITT 3

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN FÜR DEN BETRIEB DES ELEKTRONISCHEN MELDESYSTEMS ZUR AUFZEICHNUNG VON FISCHEREITÄTIGKEITEN UND DIE ÜBERMITTLUNG DER ERS-DATEN

1. Der Kapitän eines Unionsschiffes, das im Besitz einer nach dem vorliegenden Protokoll erteilten Fanggenehmigung ist, muss im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in der mauritischen Fischereizone

(a) bei jeder Einfahrt in die AWZ von Mauritius und bei jeder Ausfahrt aus dieser Zone eine spezifische Meldung abgeben, in der die zum Zeitpunkt der Einfahrt in die Fischereizone von Mauritius bzw. der Ausfahrt aus dieser Zone an Bord befindlichen Mengen jeder Art sowie Datum, Uhrzeit und Position dieser Ein- oder Ausfahrt angegeben sind. Diese Meldung muss den mauritischen

www.parlament.gv.at

Behörden durch das FÜZ des Flaggenstaats spätestens zwei Stunden vor der Ein- bzw. Ausfahrt mittels ERS oder über ein anderes Kommunikationsmittel übermittelt werden. Wenn keine Fänge an Bord sind, sind Nullfänge zu melden;

(b) jeden Tag die Position des Schiffes um 12 Uhr mittags aufzeichnen, wenn keine Fischerei stattgefunden hat;

(c) für jede Fangtätigkeit das Datum, die Zeit, die Position, die Art des Fanggeräts und die Mengen jeder gefangenen Art, aufgeschlüsselt nach an Bord behaltenen Fängen und zurückgeworfenen Fängen, aufzeichnen. Jede Art ist durch ihren Alpha-3-Code der FAO eindeutig anzugeben; die Mengen werden in Kilogramm Lebendgewicht oder gegebenenfalls als Stückzahl angegeben. Wenn keine Fänge getätigt wurden, sind Nullfänge zu melden. Nach Abschluss des Übergangs zu UN/FLUX werden alle Einträge in dem Format und über die Verfahren getätigt, die in dem letzten auf der Website der Europäischen Kommission abrufbaren Umsetzungsdokument beschrieben sind;

(d) die im elektronischen Fischereilogbuch aufgezeichneten Daten täglich spätestens um 24 Uhr an seinen Flaggenstaat übermitteln; diese Übermittlung muss für jeden Tag des Aufenthalts in der Fischereizone von Mauritius erfolgen, auch wenn keine Fänge getätigt wurden. Zudem müssen diese Daten auch vor jeder Ausfahrt aus der AWZ von Mauritius übermittelt werden.

2. Das FÜZ des Flaggenstaats stellt den mauritischen Behörden die ERS-Daten zur Verfügung. Das FÜZ des Flaggenstaats übermittelt dem FÜZ von Mauritius automatisch und unverzüglich ERS-Meldungen (Meldung der Einfahrt in die AWZ von Mauritius, Meldung der Ausfahrt aus der AWZ von Mauritius, Meldung der Ankunft im Hafen). Die übrigen ERS-Meldungen des Schiffes werden einmal täglich automatisch übermittelt.

3. Bis zum Ende der Prüfphasen gemäß Abschnitt 1

(a) werden die Daten über den Data Exchange Highway im EU-ERS (v 3.1) format1 übermittelt;

(b) erfolgen die Mitteilungen über Umladungen per E-Mail an die zuständigen mauritischen Behörden; und

(c) werden nur Sofortmeldungen („Einfahrtsmeldung“ – COE, „Ausfahrtsmeldung“ – COX, „Ankunftsmeldung im Hafen“ – „Vorabmeldung der Ankunft“ – PNO) automatisch und unverzüglich übermittelt. Die anderen Arten von Meldungen werden so zur Verfügung gestellt, dass sie vom FÜZ von Mauritius automatisch abgerufen werden können.

4. Ab der tatsächlichen Umsetzung des UN/FLUX-Formats und der Übermittlung über den FLUX Transportation Layer

(a) wird die Bereitstellung auf Anfrage nur spezifische Anfragen zu historischen Daten betreffen; und

(b) werden die ERS-Daten in dem Format und über die Verfahren übermittelt, die in dem auf der Website der Europäischen Kommission abrufbaren Umsetzungsdokument beschrieben sind.

5. Das FÜZ von Mauritius bestätigt den Eingang der ihm übermittelten ERS-Sofortmeldungen, indem es eine Empfangsbestätigung zurücksendet und die

www.parlament.gv.at

Gültigkeit der eingegangenen Meldung bestätigt. Für den Austausch von ERS-Daten über den Data-Exchange-Highway, die das FÜZ von Mauritius als Antwort auf eine von ihm selbst gestellte Anfrage erhält, wird keine Empfangsbestätigung übermittelt.

6. Ist die Übertragung zwischen dem Schiff und dem FÜZ des Flaggenstaats gestört, so informiert das FÜZ des Flaggenstaats den Kapitän oder den Betreiber des Schiffes oder den/die Vertreter umgehend. Nach Erhalt dieser Information übermittelt der Schiffskapitän den zuständigen Behörden des Flaggenstaats die fehlenden Daten mit jeglichem geeigneten Telekommunikationsmittel jeden Tag bis spätestens 24 Uhr.

7. Bei Störungen des an Bord des Schiffes installierten elektronischen Meldesystems sorgt der Kapitän oder der Betreiber des Schiffes dafür, dass das ERS innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung der Störung repariert oder ausgetauscht wird. Nach Ablauf dieser Frist darf das Schiff in der mauritischen Fischereizone keinen Fischfang mehr betreiben und muss diese innerhalb von 24 Stunden verlassen oder einen mauritischen Hafen anlaufen. Das Schiff darf den Hafen erst verlassen oder in die mauritische Fischereizone zurückkehren, nachdem das FÜZ seines Flaggenstaats festgestellt hat, dass das ERS wieder ordnungsgemäß funktioniert.

www.parlament.gv.at

ANLAGE 4:

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE ANHEUERUNG VON FISCHERN AUF UNIONSSCHIFFEN

Die mauritischen Behörden stellen sicher, dass jeder mauritische Fischer, der auf Unionsschiffen beschäftigt werden soll, folgende Anforderungen erfüllt:

(a) Der Fischer muss mindestens 18 Jahre alt sein;

(b) der Fischer muss über eine gültige ärztliche Bescheinigung verfügen, die von einem entsprechend qualifizierten Arzt ausgestellt wurde und bestätigt, dass

- er aus medizinischer Sicht in der Lage ist, die ihm auf See übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
- das Hör- und Sehvermögen des Fischers für die Fischereitätigkeit auf dem Unionsschiff zufriedenstellend ist; und
- der Fischer keine gesundheitliche Beeinträchtigung aufweist, die sich durch die Tätigkeit auf See verschlimmern oder den Fischer für eine solche Tätigkeit untauglich machen oder die Sicherheit oder Gesundheit anderer Personen an Bord gefährden könnte;

(c) das ärztliche Zeugnis gilt für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren. Läuft die Geltungsdauer eines Zeugnisses während einer Fangreise ab, so bleibt das Zeugnis bis zum Ende der Fangreise gültig;

(d) der Fischer muss gemäß dem Internationalen Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst für Seeleute (Standards of Training, Certification and Watchkeeping, STCW) qualifiziert sein, mit denen unter anderem grundlegende Sicherheitsschulungen wie

- persönliche Überlebensstrategien und persönliche Sicherheit;
- Brandbekämpfung und Brandverhütung;
- sowie grundlegende Erste Hilfe zertifiziert werden;

(e) der Fischer sollte über die von der zuständigen mauritischen Behörde bescheinigten erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um auf Ringwadenschiffen tätig sein zu können, insbesondere das Bewusstsein von Gefahren im Zusammenhang mit dem Fischfang und die Kenntnisse bei der Nutzung des Fanggeräts.

www.parlament.gv.at

ANHANG 3

VERFAHREN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG DER VOM GEMISCHTEN AUSSCHUSS ANZUNEHMENDEN ÄNDERUNGEN DES PROTOKOLLS

(1) Wird der Gemischte Ausschuss ersucht, Änderungen des Protokolls gemäß Artikel 16 des Abkommens anzunehmen, ist die Kommission ermächtigt, mit der Republik Mauritius zu verhandeln und gegebenenfalls – vorbehaltlich der Einhaltung der Nummer 3 des vorliegenden Anhangs – die vorgeschlagenen Änderungen am Protokoll im Hinblick auf die folgenden Aspekte zu genehmigen:

(a) die Neubewertung der Fangmöglichkeiten und infolgedessen der finanziellen Gegenleistung;

(b) die Höhe und Durchführungsmodalitäten der Unterstützung des Fischereisektors;

(c) die technischen Bedingungen und Modalitäten, unter denen die Unionsschiffe ihre Fischereitätigkeiten ausüben;

(d) die zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 15 Absatz 4.

(2) Im Gemischten Ausschuss

(a) handelt die Union entsprechend den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik;

(b) fördert die Union Standpunkte, die mit den einschlägigen Vorschriften übereinstimmen, die von den regionalen Fischereiorganisationen und im Rahmen der gemeinsamen Bewirtschaftung durch Küstenstaaten verabschiedet wurden;

(c) trägt die Union den jüngsten statistischen, biologischen und anderen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt wurden, Rechnung.

(3) Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission auf der Grundlage der in Nummer 2 Buchstabe c genannten Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor der betreffenden Sitzung des Gemischten Ausschusses zur Prüfung und Genehmigung ein Dokument (im Folgenden „vorbereitendes Dokument“), in dem die Elemente des vorgeschlagenen Standpunkts der Union im Einzelnen dargelegt sind.

(4) Der in dem vorbereitenden Dokument dargelegte Standpunkt der Union gilt als genehmigt, es sei denn, eine der Sperrminorität im Rat entsprechende Anzahl von Mitgliedstaaten – gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union – lehnt ihn in einer Sitzung des betreffenden Vorbereitungsgremiums des Rates oder innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des vorbereitenden Dokuments ab – je nachdem, welches von beidem früher eintritt. Im Falle einer solchen Ablehnung wird die Angelegenheit an den Rat verwiesen.

(5) Sollte bei weiteren Sitzungen des Gemischten Ausschusses, auch vor Ort, keine Einigung erzielt werden können, so wird die Angelegenheit an den Rat oder seine Vorbereitungsgremien zurückverwiesen, damit neue Elemente in den Standpunkt der Union einfließen können.

(6) Die Kommission wird ersucht, rechtzeitig alle Schritte zu unternehmen, die als Folgemaßnahmen zu der Entscheidung des Gemischten Ausschusses notwendig sind, gegebenenfalls einschließlich der Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union und der Vorlage aller für die Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Vorschläge.

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at